

726/48

Dr. Dr. h. c. Hans von Knebel Doeberi

Dr. Hugo G. C. Orie

Rechtsanwälte

Wilhelm J o h e
Beerfelden / OdenwaldBetr.: Auseinandersetzung
d. Erbgemeinschaft

beendigt:

angefangen:

19

19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 421

937

LEITZ

Leitz-Hefter
-Rapid-
Din-A4

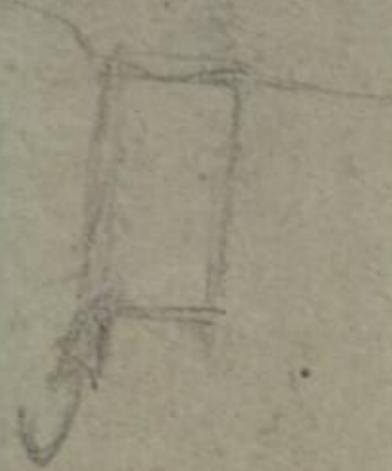
Einen alten

rohe Akt -761-

72 nähren

4,8,47

219 30,00



Wieland Frhr
- 726 -

Worten bezahlt (siehe Akt 761)

Ablage.



Amsterdam, den 14. febr. 1910

Dr. W. Frhr.

762

100-2237-2

2572.

7. Februar 1950.

2572

Dr. O./M.
- 726/761 -

Herrn

Wilhelm J o h e

B e e r f e l d e n / O d w .
R o l l g a s s e 4 .

Sehr geehrter Herr J o h e !

Wir gestatten uns, für unsere Bemühungen in
 Ihrer Erbangelegenheit und in Ihrer Rückerstattungsangelegenheit wie folgt abzurechnen :

1.) Erbangelegenheit - Geschäftswert DM 4.230.-:

hieraus eine Geschäftsgebühr	DM	131.-
eine halbe Gebühr f. Vertragsentwurf	"	65.50

2.) Rückerstattungsangelegenheit :

Hier schlagen wir Ihnen ein Pauschalhonorar von " 50.- für unsere Bemühungen vor, da eine Berechnung auf Grund des Streitwerts von DM 9.240.- (Einheitswert des Grundstücks) uns in Anbetracht aller Umstände als zu hoch erscheinen würde .

3 % Umsatzsteuer	"	7.38
Portosauslagen	"	6.-

<u>Gesamtbetrag</u> :	DM	259.88
-----------------------	----	--------

Wir wären Ihnen für eine baldige Überweisung des obengenannten Betrages auf unser Konto bei der Südwestbank Mannheim Nr. 90571 sehr verbunden .

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2/2

1926年1月20日

- 128 129 -

卷之六

36879-Subtype B

• A DEDICATION

1500 1100 1000 900 800 700 600 500 400 300 200 100 0

• **Компания ITSCC** •

(०८३६. ४८)

Mannheim, den 28. Januar 1950.

Dr. G./M.

- 726 -

A k t e n n o t i z

für Herrn Dr. O t t o .

Ich bitte in Sachen Johe die Kosten zu berechnen. Es handelt sich um Bearbeitung in einer Erbauseinandersetzungsangelegenheit. Unser Büro war hierin vom 30.5.1947 bis 18.10.1948 tätig. Es wurden bisher RM 30.- am 4.8.1947 für eine kleinere vorbereitende Auskunft durch Herrn Johe gezahlt.

Die Beratung umfasst einen ausgedehnten Briefwechsel, die Stellung von Anträgen an Behörden mit der Ausfüllung schwieriger Formulare und den Entwurf eines Erbauseinandersetzungsvertrages. Außerdem wurde mehrfach mit Herrn Johe auf dem Büro in Heidelberg konferiert.

B
Wv. mit anderen AL
noch Eilzettel u. Red
gundfried in der Rechts
erstattungsmittel.

30. I. 50

ds

18. Okt. 1948.

ab 19/1

Dr.R./S.
- 726 -

Herrn
Wilhelm Jöhe

Beerfelden /Odenw.
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Jöhe!

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Schreiben vom 12.10.48 sowohl in der Rückerstattungsangelegenheit als auch in der Erbangelegenheit. In der Anlage übersenden wir Ihnen den Entwurf eines Erbauseinandersetzungsvertrages. Dieser muß von Ihnen unter Vorlage sämtlicher Vollmachten vor einem Notar abgeschlossen werden, und zwar am besten von dem für Beerfelden zuständigen Notar, da dieser die noch fehlenden Daten, die sich nicht aus Ihren Unterlagen ergeben, wie Zeitpunkt der Testamentseröffnung, den Erbschein und die Grundbuchbezeichnungen des Hausgrundstückes leicht beschaffen kann.

Wir glauben, daß die Genehmigung der Militärregierung nach Vorlage des Erbauseinandersetzungsvertrages in der von uns vorgeschlagenen Form zu dem Erbauseinandersetzungsvertrag sowohl wie auch ~~xxx~~ zur Eintragung Ihrer Frau im Grundbuch erteilt werden wird. Auf diese Weise würde Ihre Frau Eigentümer des Grundstücks und Sie wären für Ihre Aufwendungen beim Wiederaufbau des Hauses gesichert.

Wn. 1.11. (Kraus)

PI. K. 2.
- 450 -

1941
1941 10. 11.
1941 10. 11.

1941 10. 11. 1941
1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941
1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941
1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941
1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941
1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941
1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941
1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941
1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941
1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941
1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941

1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941
1941 10. 11. 1941 1941 10. 11. 1941

(-450-), A. A. A. A.

Zum Abschluß des Vertrages werden Sie Ihre uns überlassenen Privatakten mit den Vollmachten brauchen. Wir nehmen an, daß Sie dieselben in absehbarer Zeit abholen lassen können. Notfalls werden wir Ihnen dieselben per Einschreiben zusenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anl.

(Dr. *Dr.*)
Rechtsanwalt.

Den Anfang der Privatakten auf Vollmachten
bestätigt

Adlig, den 16.5.1948.

Wilhelm Loh

the same time as the V-12 engine was developed and
the V-12, the development of the aircraft, followed the development of
the V-12. The development of the aircraft followed the development of
the V-12. The development of the aircraft followed the development of the V-12.

CONFIDENTIAL - INFORMATION NOT FOR PUBLIC RELEASE

(S) (AE)
CONFIDENTIAL

Line 1

CONFIDENTIAL - INFORMATION NOT FOR PUBLIC RELEASE

Entwurf.

Erbaus einander setzung vertrag.

Vor dem unterzeichneten Notar erscheint heute Herr Wilhelm J o h e aus Beerfelden im Odenwald, Rollgasse 4, ausgewiesen durch ...

und erklärt:

Ich bin Verwalter des Nachlasses verstorben am 25.4.44 in Beerfelden verstorbenen Frau Auguste B r e u n i g geb. Reuling. Laut Testament vom 24.2.37, eröffnet am, sind Erben der Verstorbenen

- 1.) Wilhelm B r e u n i g , Neckarkhausen bei Ladenburg, Bismarckstr.,
- 2.) Katharine Kraus geb. Breunig, Beerfelden, Gasmelsbacherstr.,
- 3.) Katharine B r a n n e r geh. Reuling, Beerfelden, An der Kirche,
- 4.) Eila J o h e geb. Hempel, Beerfelden, Rollgasse 4,
- 5.) Johann Jakob B r e u n i g , Darmstadt, Kirchenallee,
- 6.) Emmi B a r t h o l i geb. Reuling, Adresse Mrs. Hansen, 43 Webster Ave., Jersey City, N.Y. U.S.A.,
- 7.) Marie M i l l e r , geb. Reuling, 1106 Washington street, Hoboken, N.Y. U.S.A.,
- 8.) Auguste Reuling geb. Gran, 1012 - 4 Ave. S. Wausau, Wis., U.S.A.

Hierüber lege ich Urbschein des von vor.

Sämtliche Erben haben mir unter Befreiung von der Vorschrift des § 181 BGB. unbeschränkte Vollmacht zur Erbaus-

einandersetzung gegeben. Die einzelnen Vollmachten lege ich vor.

Die Erben setzen sich wie folgt auseinander:

I. Der Nachlaß besteht aus:

■ Ackergrundstücke:

- 1.) Feld, Flur I, Nr. 392 (666 qm),
- 2.) Feld, Flur XV, Nr. 256 (2706 qm),
- 3.) Feld, Flur X, Nr. 297 (1149 qm),
- 4.) Feld, Flur XV, Nr. 19 (953 qm),
- 5.) Feld, Flur XV, Nr. 22 (966 qm),
- 6.) Feld, Flur II, Nr. 139 zu 1/3 (3765 qm),
- 7.) fünf zusammenhängende Stücke, Flur XI, Nr. 24, 33, 34, 35, 36 zu 1/3 (177 qm).

Der Einheitswert dieser Grundstücke beträgt gemäß Einheitswertbescheid des Finanzamtes Michelstadt vom 21.6.44 RM 730.---

■ Hausgrundstück in Beerfelden, Garmelsbacherstr. 5, eingetragen im Grundbuch von Beerfelden, Bd. ... Igb.Nr. ..., bestehend aus Wohnhaus (zerstört), Schweinstall (zerstört), Scheune und Hofreite. Der Einheitswert vor der Zerstörung betrug RM 8.100.--- (Einheitswertbescheid vom 1.1.35). Der Grundstückswert nach der Zerstörung betrug zur Zeit des Erbfalls RM 3.500.---

Die Nachlaßverbindlichkeiten betragen für Arztkosten, Beerdigungskosten und Trümmerbeseitigung RM 3.000.---

II. Hinsichtlich der Ackergrundstücke (I ■) soll die Erbengemeinschaft bestehen bleiben.

Wegen des Hausgrundstückes setzen sich die Erben wie folgt auseinander:

- 1.) Frau Ella Jöhe geb. Hempel (Erbe Ziff. 4) erhält das Grundstück allein. Sie übernimmt die gesamten Nachlaßverbindlichkeiten und die mit dem Lastenausgleich zusammenhängenden Lasten, die sich auf das Hausgrundstück beziehen.

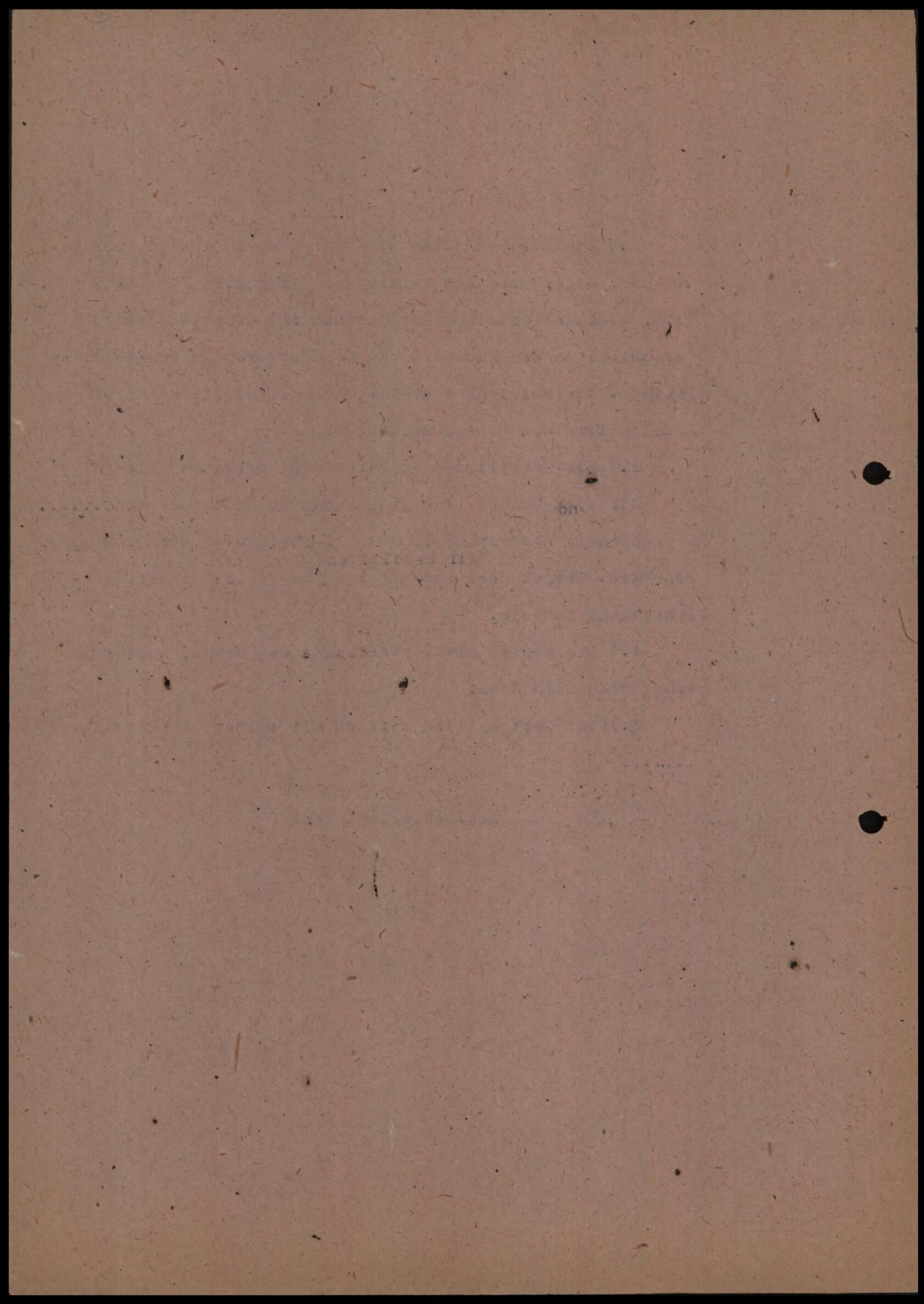
2.) Die übrigen Erben sind mit dieser Regelung einverstanden. Jeder Erbe hat bereits von Frau Ella Jöhe RM 1 200. -- (i.w. Eintausend zweihundert Reichsmark) erhalten; das ist der Anteil an dem Kaufwert des Grundstückes in unzerstörtem Zustand. Sie verzichten hiermit auf alle weiteren Ansprüche hinsichtlich des Hausgrundstückes.

3.) Die Beteiligten erklären die Auflassung wie folgt:
Wir sind darüber einig, daß das im Grundbuch von verzeichnete Grundstück in das Alleineigentum der Frau Ella Jöhe geb. Hempel übergeht und beantragen die Eigentumsbeschreibung auf sie.

4.) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Ausführung trägt Frau Ella Jöhe.

5.) Der Vertrag wird wirksam mit seiner Genehmigung

Schlussbestimmungen:



Beerfelden, den 12. Okt. 1948

4/4/1A

Herren
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse

14. Okt. 1948

Betr. Erbangelegenheit Breunig Erben.

Dazu möchte noch einige Aufklärungen geben. Aus den dortigen Papieren ist der genaue Werdegang zu ersehen.

Die Sache hat mit Sache Oppenheimer Johé nichts zu tun.

Der Erbfall war Ende April 1944.

Abmachungen mit dem Erben ergeben sich aus Vollmachten, Briefen und Erklärungen, die sich bei Ihnen befinden.

Vom Anfang an war nicht beabsichtigt das Hausgrundstück durch mich oder meine Frau als Erbin zu übernehmen. Nach dem zwangsläufigen Lauf der Aufbauarbeit bleibt kein anderer Weg. Durch einen Verkauf, der auch nicht genehmigt wird, wird die Situation wahrscheinlich noch schwieriger und Verwalter und Erben bleiben Kosten und Lasten.

Dies muss unbedingt vermieden werden.

Ich habe 4 Jahre den Erben Kosten und Sorgen abgenommen, weil sie die Sache nicht aufbauen und verwalten konnten.

Das Hausgrundstück wäre enteignet worden weil die Ruine nicht liegen bleiben konnte und Wohnungen gebraucht wurden.

Nach dem Anfang des Aufbaues und die schwierige langwierige Aufbauarbeit war ich gebunden und konnte nicht mehr abstoppen. Für mich konnte, nachdem ich an den Aufbau für andere gebunden war, mein Kapitel nicht in einem Hausbau oder sonstwie anlegen und habe dadurch grossen Schaden. Der Werdegang war zwangsläufig und würde im guten Glauben den Beteiligten zu dienen, unter Verabredung mit ihnen gemacht.

Ohne Berücksichtigung der Währungsreform sind die Erben vor dieser restlos befriedigt und haben mehr erhalten als was sie geerbt haben. Das zum Aufbau und zur Abfindung gegebene Kapital ist zu ^{un}grossen Teil von meiner Frau, die Miterbin ist, gegeben. Zinsen sind noch nicht berechnet und die Reparaturen sind noch nicht beendet. 4000.-DM sind noch wenigstens erforderlich. Dazu kommen Lastenausgleich, Zinsen, Steuern.

Da alles besprochen war halte ich eine nochmalige Besprechung nicht für angebracht, auch deshalb nicht weil die Erben keinerlei Kosten übernehmen können und beunruhigt würden.

Nach bisherigen Unterhaltungen betrachten sie nach den früheren Abmachungen das Hausanwesen als in meinem Besitz.

Ich selbst werde bei Gelegenheit, soweit erreichbar mit ihnen sprechen.

Wenn Sie eine nochmalige Anfrage für richtig halten, habe ich nichts dagegen einzuwenden, dass die Erben über die Lage und Kosten aufgeklärt werden.

Es kann nur für die Erben von Vorteil sein, wenn die Sache in eine Hand kommt und sie entlastet werden, nachdem was noch bevorsteht.

Es kann jeder Erbe die Sache übernehmen wenn mir meine Arbeit Kapital und Schaden vergütet wird und zwar bei sofortiger Rückzahlung. Auf Sicherungen und Hyptheken kann ich mich nicht einlassen, da bei dem derzeitigen Zustand und den Belastungen die Situation noch schwieriger wird, weil neue Schäden eintreten.

Wun

/ die Reparaturen nicht forgesetzt werden und neuer Verfall und damit auch Verfall der Sicherheit eintritt.

Obwohl ich und meine Frau den Wert des Anwesens 2 - 3 mal bezahlt habe und die Erben auf jede mögliche Art von der Aufbauarbeit freihält, halte ich es für selbstverständlich, ihnen eine DM Summe zu geben, wenn sich eine solche noch ergibt. Das darf nur nicht so weit gehen, dass ich alles nochmal bezahle.

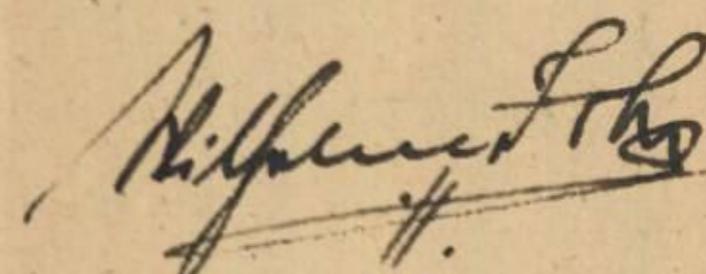
Keiner der Erben hat nach Allem in den nächsten 10 Jahren sonst irgend einen Nutzen, sondern nur Lasten und Reparaturkosten. Die Miete wird davon aufgebraucht und Zuschüsse sind erforderlich, wenn es in eine Hand kommt.

Sollte sich die Lage günstiger gestalten als erwartet, so erwäge ich bei Übernahme durch meine Frau als Erbin ^{zärtl.} eine kleine Nachzahlung, ohne jedoch mich zu verpflichten.

Bitte um Regelung.

Nötigenfalls kann nochmal vorbei kommen.

Hochachtungsvoll



Ergänzend sei bemerkt, dass es sich nicht um ein vorher verabredetes Darlehen oder überhaupt um ein solches im Sinne des Wortes handelt. Die finanziellen Zuschüsse mussten einfach den Erfordernissen des Aufbaues nach gegeben werden, nachdem der Aufbau begonnen hatte.

/ Aufbaukosten und Abfindung fielen in eine Zeit in der von Währungsreform oder wesentlich erhöhten Baupreisen kaum die Rede war.

Wenn vorausgesehen werden konnte, dass die Kosten so hoch würden, hätte man anders disponiert. Die Beteiligten hätten dann nicht das bekommen, was sie so bekommen haben.

Ich bitte um eine geeignete Lösung, denn ich oder meine Frau als eine der Erben kann weitere Zuschüsse machen und Lasten übernehmen, wenn nicht reine Besitzverhältnisse geschaffen sind. Für die übrigen Erben ist es unmöglich Arbeiten oder Kosten zu übernehmen.

Die Sache wäre längst geklärt und ins Grundbuch eingetragen, wenn nicht durch die verschiedenen Gesetze der Militärregierung die Ausfüllung immer anderer Formulare wiederholt mögig gewesen wäre. Die Auskünfte der Zentralbank lauteten jedesmal anders, sodass bis jetzt noch kein Freigabeantrag gestellt werden konnte, was jetzt geschehen soll.

Heidelberg, 11. Oktober 1948
Dr. R./Kr.

Betr.: Johe - Erbauseinandersetzung - 726

A k t e n n o t i z

Herr Johe war da und berichtete, dass sein Antrag auf Übertragung der Werte im Verfahren 726/48 wieder abgelehnt worden sei mit der Begründung, Kaufverträge würden vom Amerikaner nicht genehmigt. Die Erben sollten einen Erbauseinandersetzungsvertrag vorlegen. Ein solcher würde genehmigt. Ich habe daraufhin mit Herrn Johe die Angelegenheit durchgesprochen. Es handelt sich um folgendes: Die 8 in dem Antrag verzeichneten Erben haben

1. ein landwirtschaftliches Grundstück,
2. ein Hausgrundstück zu je einem Achtel geerbt.

Das landwirtschaftliche Grundstück soll zu einem Achtel auf jeden Erben übergehen. Das Hausgrundstück, das einen Trümmerwert von RM 3.500.-- hatte, wurde von Herrn Johe für RM 24.600.-- wieder aufgebaut (es sind noch weitere Baukosten notwendig). Herr Johe soll dafür das Grundstück erhalten. Es soll von uns ein Erbauseinandersetzungsvertrag entworfen werden, bei dem berücksichtigt wird, dass der Aktivwert zur Zeit des Erbfalls RM 3.500.-- und die Passiva (Trümmerbeseitigung, Beerdigungskosten usw.) RM 3000.-- betragen. Es muss dabei geprüft werden, ob die Passiva heute noch mit RM 3.000.-- nach § 18 UG. anzusetzen ist oder nur mit 300.-- DM. Nimmt man Letzteres an, so wäre der derzeitige Wert der Erbmasse ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass inzwischen das Haus von Herrn Johe aufgebaut wurde, DM. 3.200.-- wert. Herr Johe wäre bereit, den Lastenausgleich auf sich zu nehmen und den Rest (bei einer Annahme von 50% für den Lastenausgleich, DM. 1.750.--) von DM 1.450.-- an die Erben auszubezahlen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass er bereits jedem Erben RM 1.200.-- bezahlt hat.

Herr Johe bittet um baldige Stellungnahme und um einen geeigneten Vorschlag. Es soll insbesondere auch geprüft werden, ob er ^{der} sämtliche Vollmachten nebst der Befreiung nach 181 BGB besitzt, diesen Erbauseinandersetzungsvertrag allein abschliessen kann, ohne die Erben nochmals zu fragen.

R

Beerfelden, den 30. Mai 1948.

Herrn
Dr. Dr. Hermann Heimerich,
Dr. Heinz G. C. Otto,
Heidelberg.
Neuenheimer Landstrasse 4

3. Juni 1948

Bitte der Überbringerin dieses Schreibens, Frl. Hildegarde Jöhe,
die Vollmacht der 4 Kinder von Auguste (Wilhelm Reuling)
nebst dem beiliegenden, in engl. Sprache gehaltenen Schreiben
mitzugeben, da ich die Sachen am Gericht brauche.

Betr. Mein Schr. von heute.

Erbsache Breunig Ww. Beerfelden.

zu Kupfer der Vollmacht, Hochachtungsvoll
Vollmacht bekräftigt.
Fällig, am 3. 6. 48.
H. Jöhe

Wilhelm Jöhe, Beerfelden

MF. ✓ 15, 8,

125 FAD

~~K/R~~

Beerfelden, den 30. Mai 1948.

726

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Dr. Heinz G. C. Otto,
Rechtsanwälte
Heidelberg,
Neuenheimerlandstrasse 4

1. Juni 1948

Vor einiger Zeit sandte Ihnen eine Vollmacht mit einer englisch geschriebenen Erklärung der 4 Kinder der Frau Auguste Reuling, Wausau Wisk.

Karl Reuling
Else Reuling
Emmy Reuling
Franz Reuling

in Sache Erbangelegenheit Auguste Breunig Ww., Beerfelden.

Ich brauche diese Vollmacht zwecks weiterer Rücksprachen mit dem Amtsgericht.

Im Laufe der Woche wird Frl. Hildegard Johe bei Ihnen vorsprechen um diese beiden Papiere abzuholen.

Die übrigen Papiere habe bei meinem letzten Besuch selbst mitgenommen.

Alle zusammen kann Ihnen nach Gebrauch wieder Zustellen.

Die ausgefüllten Formulare für die Zentralbank habe erhalten.

Ich werde z. Zt. über die Lage berichten und auch Ihr Schreiben vom 28.4.48 beantworten.

Hochachtungsvoll

Hildegard Johe

Bitte RUE

182

1.7.1
Einschreiben

26. Mai 1948.

all 15.

R./S.
- 726 -

Herrn
Wilhelm J o h e

B e e r f e l d e n / O d e n w .
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr J o h e!

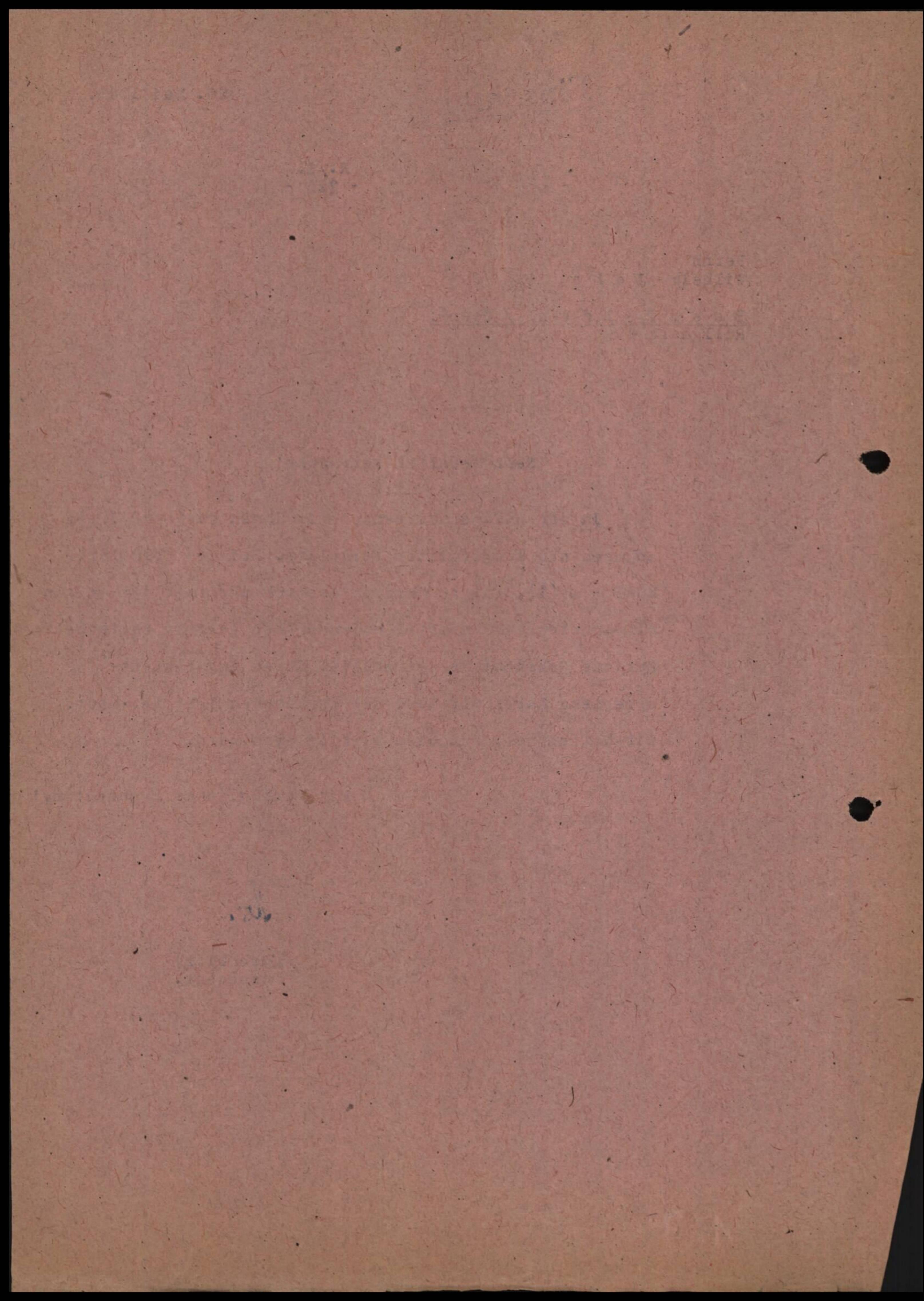
In der Anlage übersenden wir Ihnen die nach Ihren Angaben neu ausgefüllten Formulare. Bei dem Formular MGAF - A (1), das im übrigen deutsch abgefaßt ist, waren wir an sich der Ansicht, daß auch der Text in deutscher Sprache gebracht werden sollte. Ihren Angaben entsprechend haben wir aber den englischen Text verwandt. Wir hoffen nur, daß dies richtig sein wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

15.

(Rochlitz)
Assessor.

1.7.1



10. Mai 1948.

R./S.

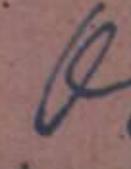
-716

Herrn
Wilhelm J o h e
Beerfelden / Odenw.
Rollgasse 4

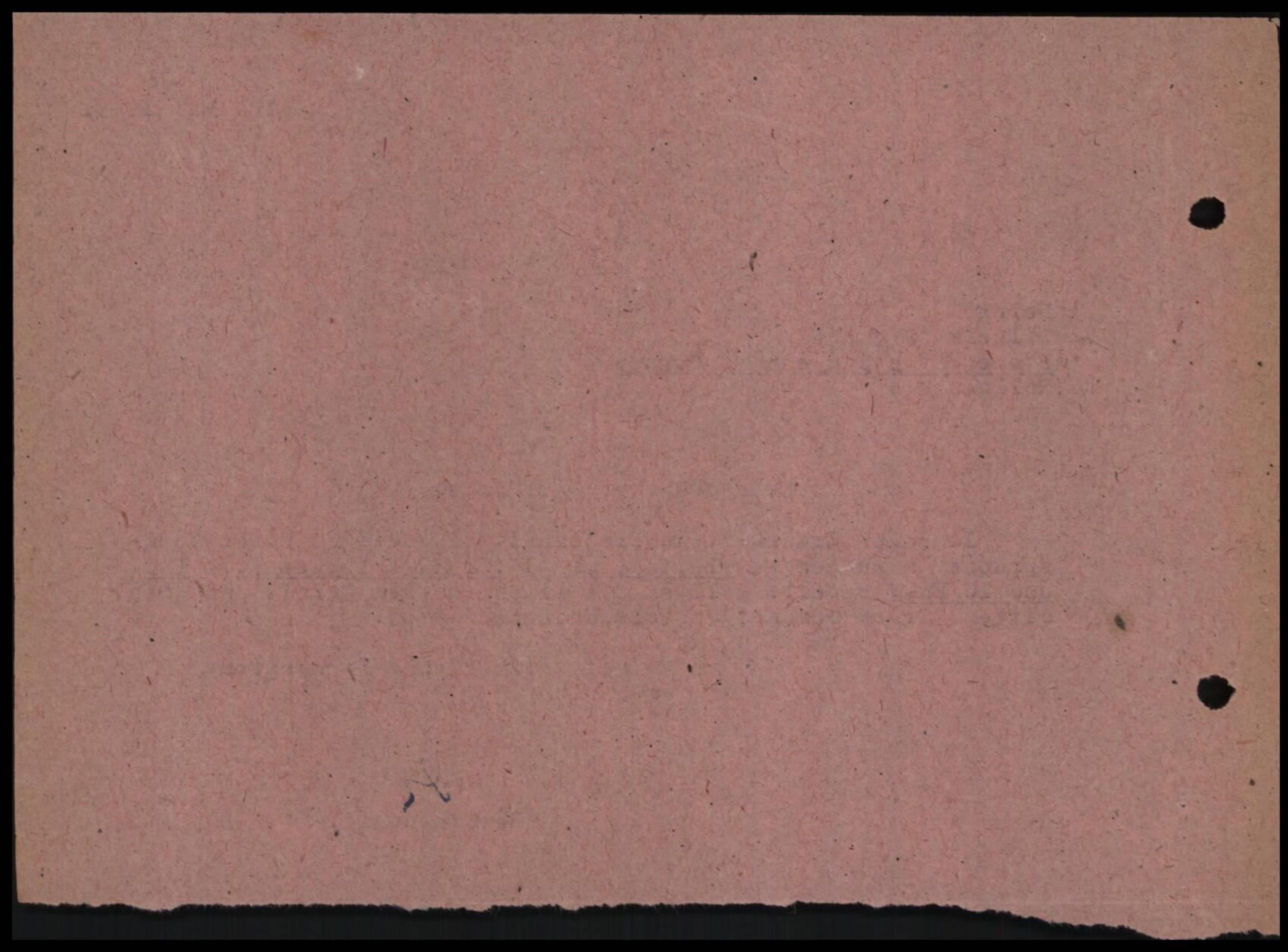
Sehr geehrter Herr. J o h e!

In Ihrer Erbschaftsangelegenheit sind wir zu einer Rücksprache am kommenden Freitag, dem 14. Mai, zwischen 9.30 Uhr und 10 Uhr, bereit. Sollten Sie einen anderen Termin wünschen, bitten wir um vorherigen telefonischen Anruf.

Mit vorzüglicher Hochachtung!



Rechtsanwalt.



Heidelberg, den 10. Mai 1948.
R./S.

Betr.: Erbschaftssache Johe.

Telefonischer Anruf von Herrn Weidmüller:

Herr Dr. Otto habe ihm empfohlen, zwecks Weiterbearbeitung der Erbschaftssache sich mit mir in Verbindung zu setzen. Zu der Sache selbst brauche man nicht viel zu sagen, da sich der Sachverhalt aus den Akten ergebe. Es geht darum, daß Herr Johe ein Grundstück einer Erbengemeinschaft, die sowohl unter Gesetz 52 als auch 53 fällt, an seine Frau verkaufen bzw. durch diese übernehmen lassen will. Bei der telefonischen Rücksprache in der letzten Woche hat Herr Johe um einen Termin in dieser Woche gebeten. Die Aktennotiz befindet sich bei Herrn Weidmüller. Es würde sich also empfehlen, Herrn Johe einen Termin möglichst bald bekanntzugeben.

JK.

28.4.1948

65/1
B./Kr.

06-26/4

Herrn
Wilhelm Johe
Beerfelden / Odenwald
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

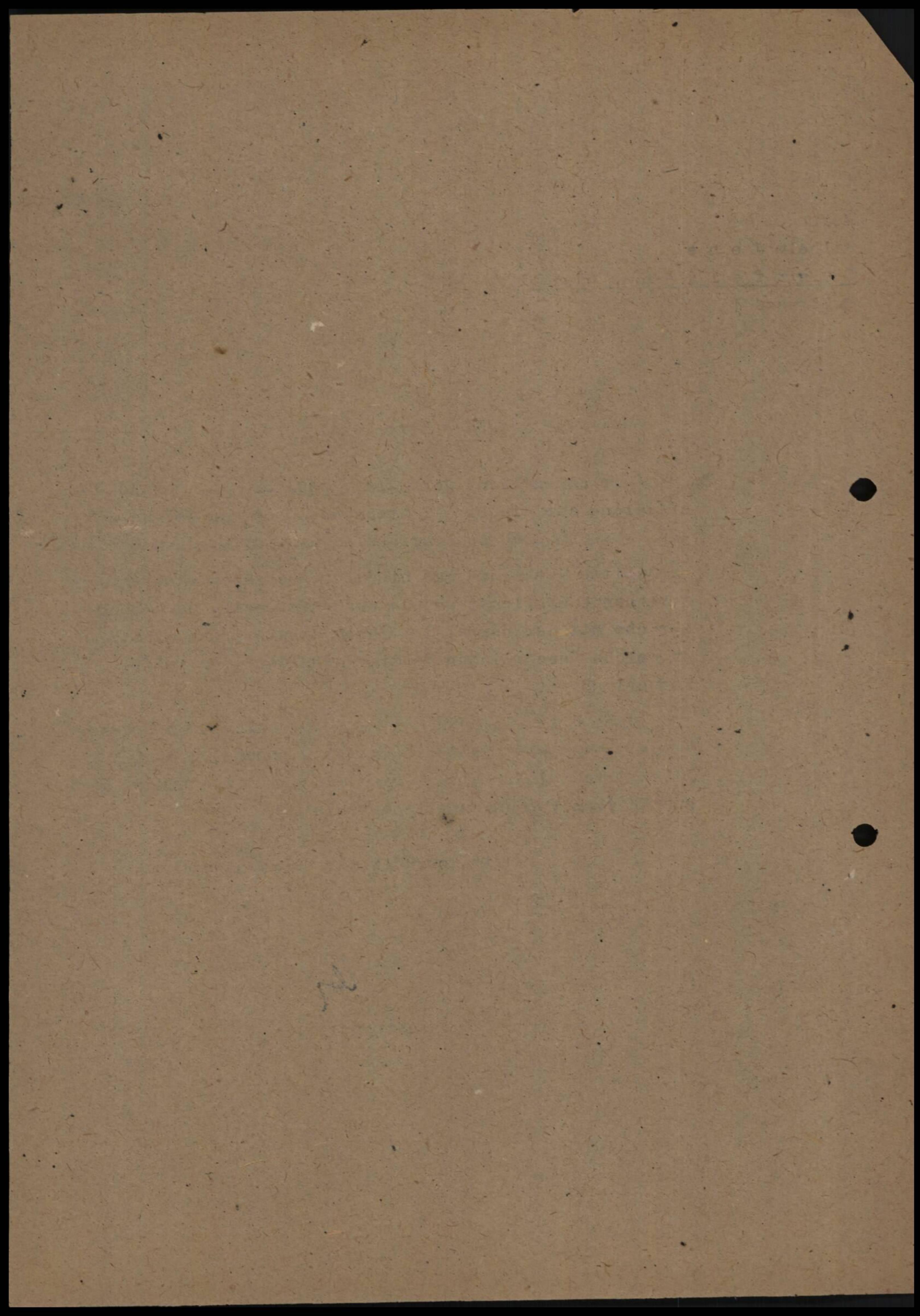
Wir sehen nicht ganz klar, wozu Sie die Verzichtserklärung der Kinder der Erben brauchen und welche sonstigen Urkunden noch notwendig sind und aus welchen Gründen.

Bitte geben Sie uns hierüber doch noch eine entsprechende möglichst genaue Auskunft, evtl. nach Rücksprache mit dem Herrn, der Ihnen dies empfohlen hat. An welche gesetzlichen Bestimmungen denkt er bei seinem Vorschlag?

Auch bitten wir noch um Angabe, welche der Erben Kinder haben oder hatten, wie deren Namen, Anschriften, Lebensdaten sind. Welches sind die für diese Kinder evtl. zuständigen Vormundschaftsgerichte?

Mit vorzüglicher Hochachtung!

65
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.



- 76 -
Beerfelden, den 11. April 1948.

Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Dr. Heinz G. C. Otto,
Rechtsanwälte,
Heidelberg. Neuenheimerlandstrasse 4

701915
13. April 1948

Betr. Sache Haus Breunig/Johe Erbauseinandersetzung betr. Haus.

Sehr geehrte Herren !

Nachdem für eine Überschreibung des Hausanwesens vom Gericht auch die Zustimmung der Kinder der Frau Reuling Wausau Wis. verlangt wird, obwohl die Kinder nicht Erbe sind, habe ich von Frau Reuling und den Kindern beiliegende Vollmacht erhalten. Der maßgebende Herr am hiesigen Gericht spricht immer noch davon, dass von den Kindern ausserdem Geburtspapiere und vom Vater Sterbeurkunde vorhanden sein müsse. Die Beschaffung ist sehr schwierig. Aus den Vollmachten und der ganzen Sachlage ergibt sich der Wille der Beteiligten.

Ein Antrag auf Erbschein durch meine Frau wäre nötig. Ein inzwischen pensionierter Richter sagte mir von Anfang an, dass bei der Klarheit der Lage Erbschein nicht nötig sei.

Nach Auffassung des jetzigen Bearbeiters ist Erbschein und die Papiere der Kinder nötig.

Könnte man nach den Vollmachten nicht annehmen, dass das Hausanwesen, wie die Lage doch einmal ist, nicht geerbt, sondern gekauft und sogar von mir oder meiner Frau auch bezahlt ist.?

Die Erbschaft ist im April 1944 angefallen.

Nach dem Betriebsberater Nr. 14/15 2. Jahrgang vom 31.7.47 Seite 225 ist Mark gleich Mark.

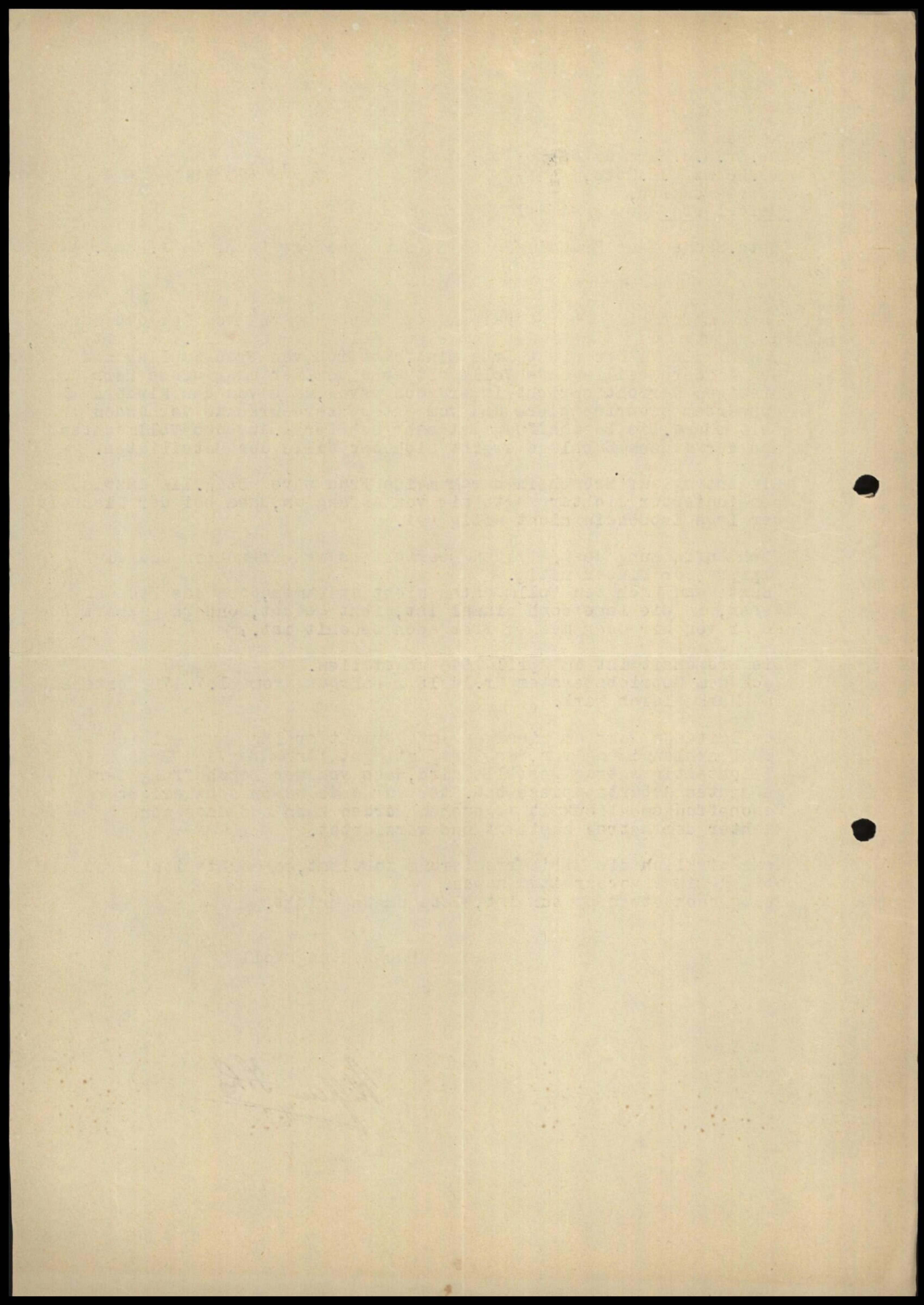
Der leitende Herr am hiesigen Amtsgericht schlägt zur Erleichterung und Beschleunigung vor, dass bei Antragstellung für den Erbschein gleichzeitig Antrag gestellt wird, dass von der Beschaffung der genannten Geburtspapiere bzw. Sterbeurkunde wegen schwieriger Beschaffungsmöglichkeit abgesehen werden kann und dass der Richter dem Antrag zustimmt und verzichtet.

Wenn wirklich die Militärregierung zustimmt, so möchte ich gerne die obigen Dinge vorbereitet haben.

Falls noch etwas zu tun ist, bitte um Nachricht.

Hochachtungsvoll

Hermann Heimerich



Heidelberg, den 31. März 1948.
R./S.

A k t e n n o t i z ,

Herrn Weidmüller:

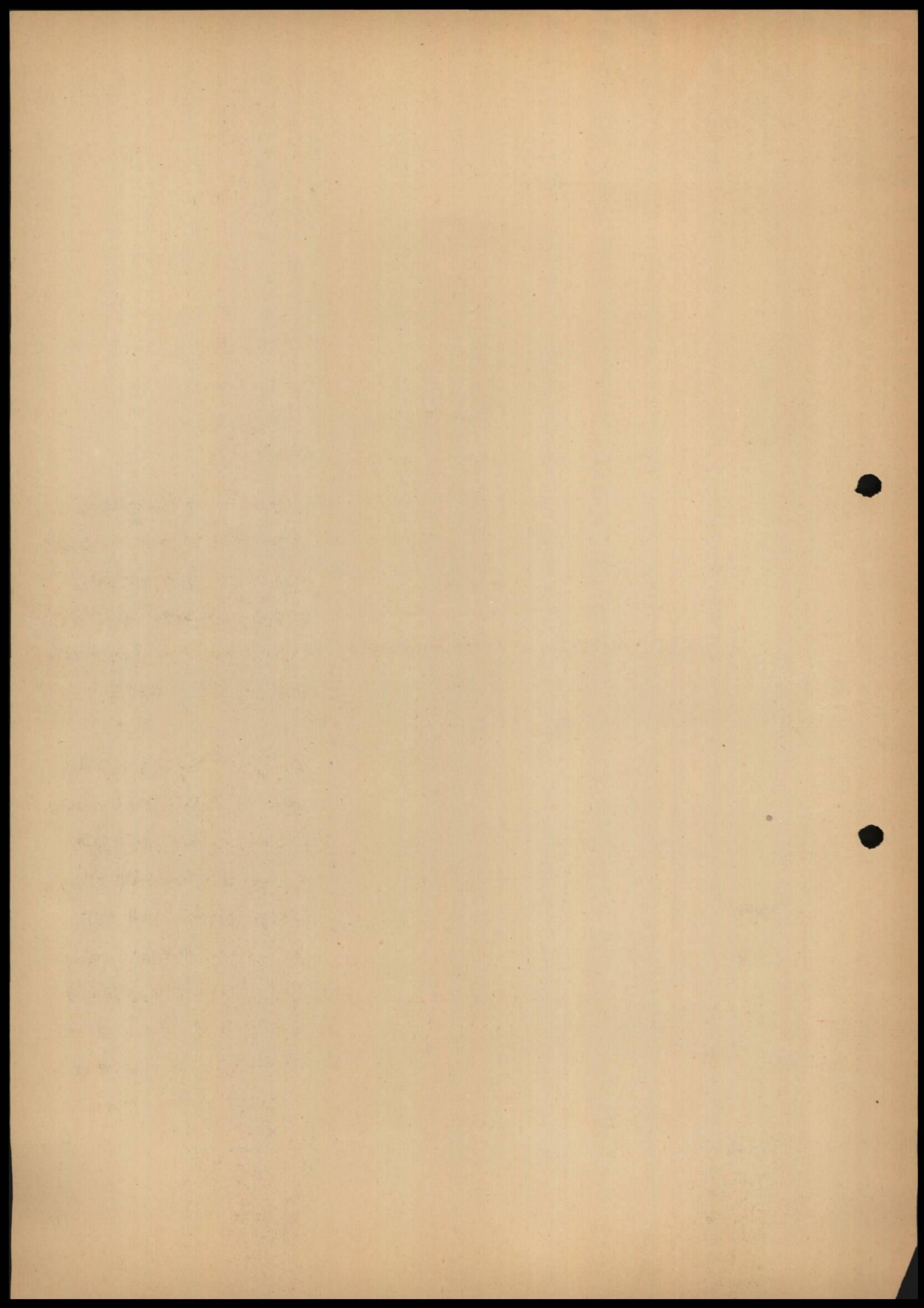
1.) Herr J o h e war da. Er wollte Sie gerne sprechen. Wenn er Sie richtig verstanden habe, solle er bei Gelegenheit Schreiben abholen, die er bei der Landeszentralbank in Darmstadt in Anwesenheit des Beamten unterschreiben müsse. Er bittet um Nachricht, ob und wann er dieselben abholen könne.

2.) Der Richter in der Erbschaftsangelegenheit habe ihm erklärt, vor Regelung der Angelegenheit bedürfe es der Verzichtserklärung der 4 Kinder der im Testament benannten Erbin. Der Richter habe gesagt, die Verzichtserklärung sei notwendig, um die Möglichkeit, das Testament anzufechten, auszuschließen. Herr Johe bittet, um Zeit zu sparen, diese Verzichtserklärung heute schon anzufordern.

Sehr geliebte Herr Lohé!

Sie leben am 31. März ~~als~~ Sie zu einem Bico katalanischen, den
eine Verzichtsaktion der 4 Kinder des im Testament beauftragten Erben
befordert werden sollte. Wir verstehen jedoch bis ~~was~~ ^{allen} Hinterlegungsklausur
wir wir noch nicht ^{habe} ~~erklärt~~ wozu ^{sie} ~~er~~ solche Einführung ^{würden} ~~durch~~ Volente.
Sowohl wir die Erbbedarfsträgerin hierzu Bemüht befasst ist, sehen wir
hauptsächlich keinen Grund dafür. Wir bitten Sie daher durch Rückfrage bei dem
Notar zu rücksichtigen, der Ihnen diese Bemüht gegeben hat, festzustellen, welches der
(geschäftliche) Grund dafür ist.

(geschworene) Woca dagegen ist.
Wettschreiber werden wir dazu die Wocaen des Kinder, die habb'nen v. v.d.
sich hagste des genauen Alters v. der zuständg. Vorwurfsdurchsichtsgerichts.



Hopkins, Minn.

27. März 1948.

lieber Wilhelm!

Dein Brief vom 15. Januar war
am 28ten Febr. in Wausau und
wurde mir hierher nachgeschickt.
Leider habe ich keine Geburtskarte
von den Kindern und auch keinen
Totenschein von Wilhelm. Um an
alle die betreffenden Gerichte zu
schreiben würde wohl viel Zeit und
auch Geld in Anspruch nehmen.
Ich habe vor den Kindern nur
Taufschein und weiß daher
Wilhelms Tod beim Amtsgericht in
Wausau eingetragen ist, eines
Totenscheins habe ich nicht.
Ich sende alles zu Karl nach
Milwaukee und dann nach
Wausau so bald Ebrie u. Frank
unterschrieben kommen und ein
Notar hat die Vollmacht bescheinigt
"nun hoffe ich nur, daß dies
genug sein wird. Du schreibst,
daß

daß Du 1200 Mk. auf unserer Konto
bei der Sparkasse in Erbach aus-
bezahlt hast. Das ist doch alles
was den Kindern gesteht und
wir nimm an daß sie nichts
mehr mit dem Hand zu thun
haben, damit sollte das Kind
doch zufrieden sein.

Ich glaube gibt kaum, daß eines
der Kinder je wieder nach Deutschland
kommt, sie haben ihr Heim
hier, haben gute Erstellungen,
aber keines ist so gestellt, daß
sie an eine Deutschlands Reise
denken können. War es irgend
wie möglich, würde ich das Geld
an eine hierige Bank überweisen
lassen. Weißt Du was aus dem
Feld geworden ist - vom Großvater
das auf meinen Namen ist? Es
ist es verhaut oder verpachtet?
Ich habe wohl nichts mehr davon
gehört seit Onkel Hoffmanns Tod.
Das kleine Government sendet alle

möglichen Papiere, am Deutsche, die irgend
welches Eigentum in Deutschland haben,
aber ich glaube kaum, daß wir eben, von
hier aus, irgend etwas thuen können.
Höre es mir möglich, ich würde versuchen
alles was uns gesteht hierher zu bekam-
men. Ich habe alle die Fahne, die ich
hier bin und die, die ich in Bergfelden
nur sind mit eingeschlossen - hast
gearbeitet und mich (still) für meinen
Unterhalt arbeiten, wenn es auch
für meine eigenen Kinder ist.
Gott sei Dank - bin ich sonst gesund,
aber ich bin über 70 Jahre alt und bin
ofts sehr, sehr müde.
Doch dies ist wohl genug und ich
habe wirklich nicht die Absicht
Euch etwas vor zu zammern.
Du hast gewiß schon lange auf
diese Antwort gewartet, doch ich
bekam die Papiere erst gestern ge-
rich von Hause an und sind sie
Montag aus bei Landpost.
Hoffent daß Ihr das Osterfest
fröh verlebt habt grüßt Euch

Englisch
Gustel Beulding.

23.4.48.

823/4

W./S.

Herrn
Wilhelm Jöhe
Beerfelden / Odew.
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Jöhe:

In der Anlage gehen Ihnen die Formulare MGAF (1), MGAX (1), und MGAF(A) (1) zu. In dem Formular MGAF(A) ist von Ihnen noch das Datum auf S. 1 einzusetzen, und es sind in sämtlichen 3 Formularen auf der Bank in Darmstadt bei der Abgabe die Unterschriften von Ihnen auszufüllen (Formular MGAF(A) auf S. 3 und 4, MGAX auf S. 6 und MGAF(A) auf S. 3).

Zu beachten ist, daß die RM 21 600--- Darlehen keine Nachlaßverbindlichkeiten im Sinne des Erbrechts sind. Wir sprechen deshalb von "Passiven" oder Schulden des Nachlasses. Diese Bezeichnungen halten wir deshalb für gerechtfertigt, weil es sich um Verbindlichkeiten der Erben handelt, die im Zusammenhang mit dem Nachlaß eingegangen sind, also um Passiven, welche die ganze Erbengemeinschaft belasten. Wir hoffen, daß eine nähere Darlegung der etwas verwickelten Verhältnisse, insbesondere die Auszahlung von Geldern an die Erben, nicht notwen-

dig ist. Vorläufig haben wir jedenfalls den Sachverhalt vereinfacht und dadurch verständlicher dargestellt. Wir hoffen, daß es genügt, um die Genehmigung für die Eigentumsübertragung zu erhalten. Jedenfalls dürfte die Bearbeitung wesentlich rascher vor sich geben und aussichtsreicher sein, wenn diese vereinfachte Darstellung angenommen wird. Falls die Bank in Darmstadt bei der Abgabe allerdings genaue Belege über die Darlehensverbindlichkeiten verlangt, dann müßte der Sachverhalt noch nachträglich in allen Einzelheiten dargestellt werden. In einem solchen Falle müßten Sie uns den Vorgang noch einmal zurückgeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Anlagen !

Anlage A

I

Der Antrag wird zum Zwecke einer teilweisen Aus-einandersetzung der Erben gestellt. Diese wird durch das Interesse der in Amerika lebenden Erben, für die der Antragsteller als Pfleger bestellt ist, dringend gefordert. Zum Nachlass gehören:

1. landg. Grundstücke im Gesamtwert von	RM 2.907.--
2. ein Hausgrundstück, das am 25. April 1944 durch Bombeneinschlag fast völlig zerstört worden ist, im Werte von	" 3.500.--
und Bargeld im Werte von	" 956,70

RM 7.363,70

Die Aktiven des Nachlasses betragen

Dem stehen Schulden der Erben gegenüber

1. Für Trümmerbeseitigung, Arzt- u. Beerdigungskosten usw.	RM 3.000.--
2. Darlehen zum Wiederaufbau	" 21.600.--

Die Passiven des Nachlasses betragen RM 24.600.--

Zur völligen Wiederinstandsetzung des Grundstückes sind noch weitere RM 4.000.-- erforderlich.

II

Um von den unverhältnismässig hohen Schulden befreit zu werden, haben die Erben einen Interessenten für das Hausgrundstück gesucht und gefunden.

Frau Ella J o h e ist bereit, gegen Übereignung des Hausgrundstücks die sämtlichen Nachlassverbindlichkeiten in Höhe von RM 24.600 zu übernehmen. Sie ist außerdem imstande, die zum vollständigen Wiederaufbau des Anwesens fehlenden RM 4.000.-- aufzubringen.

Hinsichtlich des restlichen Nachlasses soll die Erbengemeinschaft weiter bestehen bleiben.

III.

Sämtliche Erben wünschen diese Regelung, weil sie

1. dadurch von allen Verbindlichkeiten befreit werden und
2. der Wiederaufbau des Hauses, der im öffentlichen Interesse liegt, auf andere Weise nicht bewerkstelligt werden kann.

Die in Amerika lebenden Erben (s. Anl. B) haben ihren

Pfleger in Deutschland, Herrn Wilhelm J o h n e, beauftragt,
alles Erforderliche zu tun. Ihre Vollmachten befinden sich
in der Anlage C und D. In ihrem Namen wird die erforderliche
Genehmigung vom Antragsteller hiermit nachgesucht.

Annex A

I.

The application is made for a partly settlement of the heirs. This settlement is urgently requested in the interest of the heirs living in America, for whom the applicant is the trustee. The following belongs to the inheritance:

1. agricultural landed property at a total amount of	RM 2.907.-
2. premises, nearly completely damaged by bombs on April 25, 1944 at a value of	" 3.500.-
and cash at a value of	" 956.70
	<hr/> RM 7.363.70

the assets of the inheritance amount to
Debts of the heirs

1. Removal of debris, doctor's and funeral's fees, etc.	RM 3.000.-
2. Loan for reconstruction	" 21.600.-
	<hr/> RM 24.600.-

The liabilities of the inheritance amount to
For a complete restoration of the premises
further RM 4.000.- are necessary.

II.

In order to get free from extraordinarily high debts, the heirs looked for an interested person for the premises and also succeeded in doing so.

Mrs. Ella J o h e is willing to take the total amount of the inheritance's liabilities, RM 24.600, against transfer of the premises. Further more she is in the position to raise the missing RM 4.000.-- for the complete reconstruction of the premises.

III.

All heirs are interested to settle the affair like this, because

1. they will become free from all liabilities and
2. the reconstruction of the house, which is in the public interest, cannot be realized in an other manner.

The heirs, living in America (see Annex B), have charged their trustee in Germany, Mr. Wilhelm J o h e, to make all the necessary steps. Their full powers are enclosed in Annex C and D. This is to request the necessary permission by the applicant in their name.

Anlage 1

zu RGAX (1) B. 11

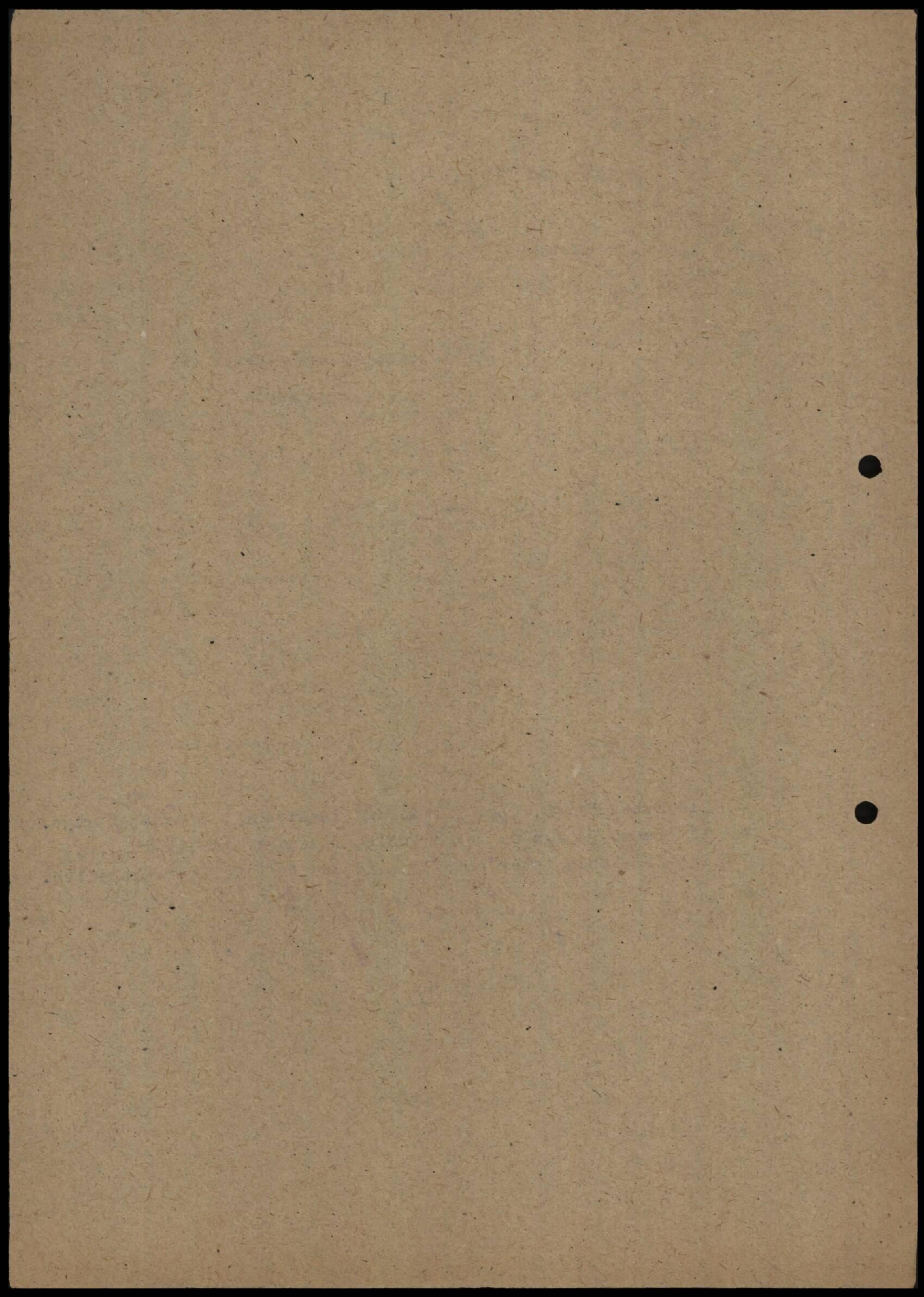
Erbengemeinschaft am Nachlass

der Auguste Breunig besteht aus:

1. Wilhelm Breunig, Neckarhausen
bei Lacoenburg, Bismarckstraße
2. Katherine Kraus geborene Breunig
in Beerfelden, Gaukelbacherstraße
3. Katherine Brauner geborene Reuling
in Beerfelden
4. Ella Jöche geborene Hempel,
Beerfelden, Rollgasse 4
5. Mrs. Emmy Barthol geborene Reuling
auch Mrs. Hansen, 43 Webster Ave,
Jersey City NY USA,
6. Mrs. Marie Müller geborene Reuling,
1106 Washington Street, Hoboken NY USA,
7. Mrs. Auguste Reulius geborene Gran,
1012-4 Ave, S, Wausau Wis USA.
8. Johann Jakob Breunig, Darmstadt, Kirchenallee

Die Erben Nr. 5, 6 u. 7 sind amerikanische Staatsangehörige.
Da sie zu je 1/8 an der Erbengemeinschaft beteiligt sind,
ist Anmeldung ihrer Anteile nach Gesetz Nr. 53 erforderlich.

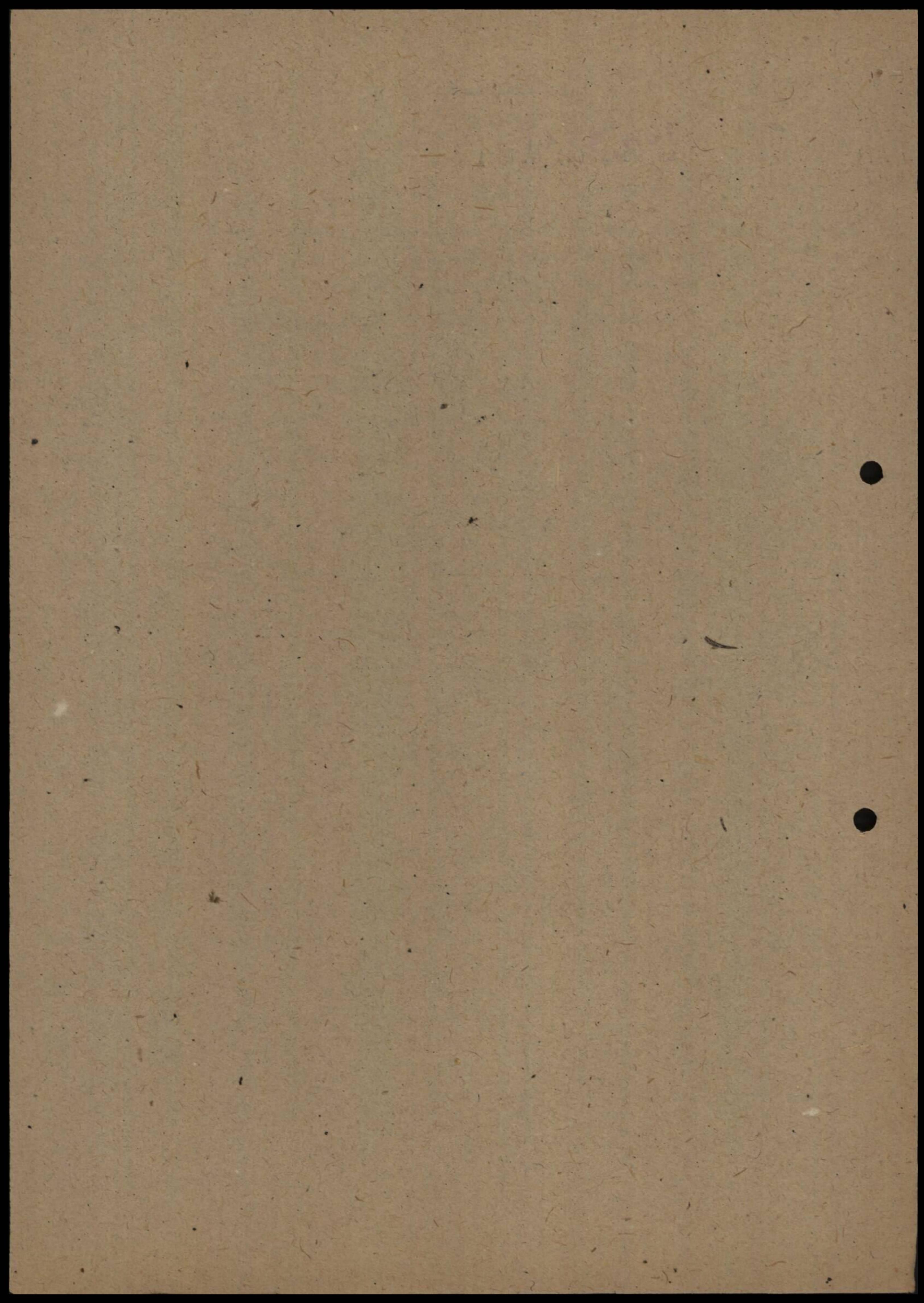
25. 1. 53



Anlage 2

zu MGAX (1) S. 5 L

1. Nachlass der Auguste Breunig
2. Name und Anschrift der an der Erbengemeinschaft mit je 1/8 beteiligten drei amerikanischen Erben (siehe Anlage 1 Ziff. 5, 6 u. 7).
3. Todesfall ist eingetreten am 25. April 1944
4. Der gesamte Nachlass besteht aus Aktiven im Werte von RM 6.406,96 und Passiven im Werte von RM 24.600.—



Jo h e, Wilhelm

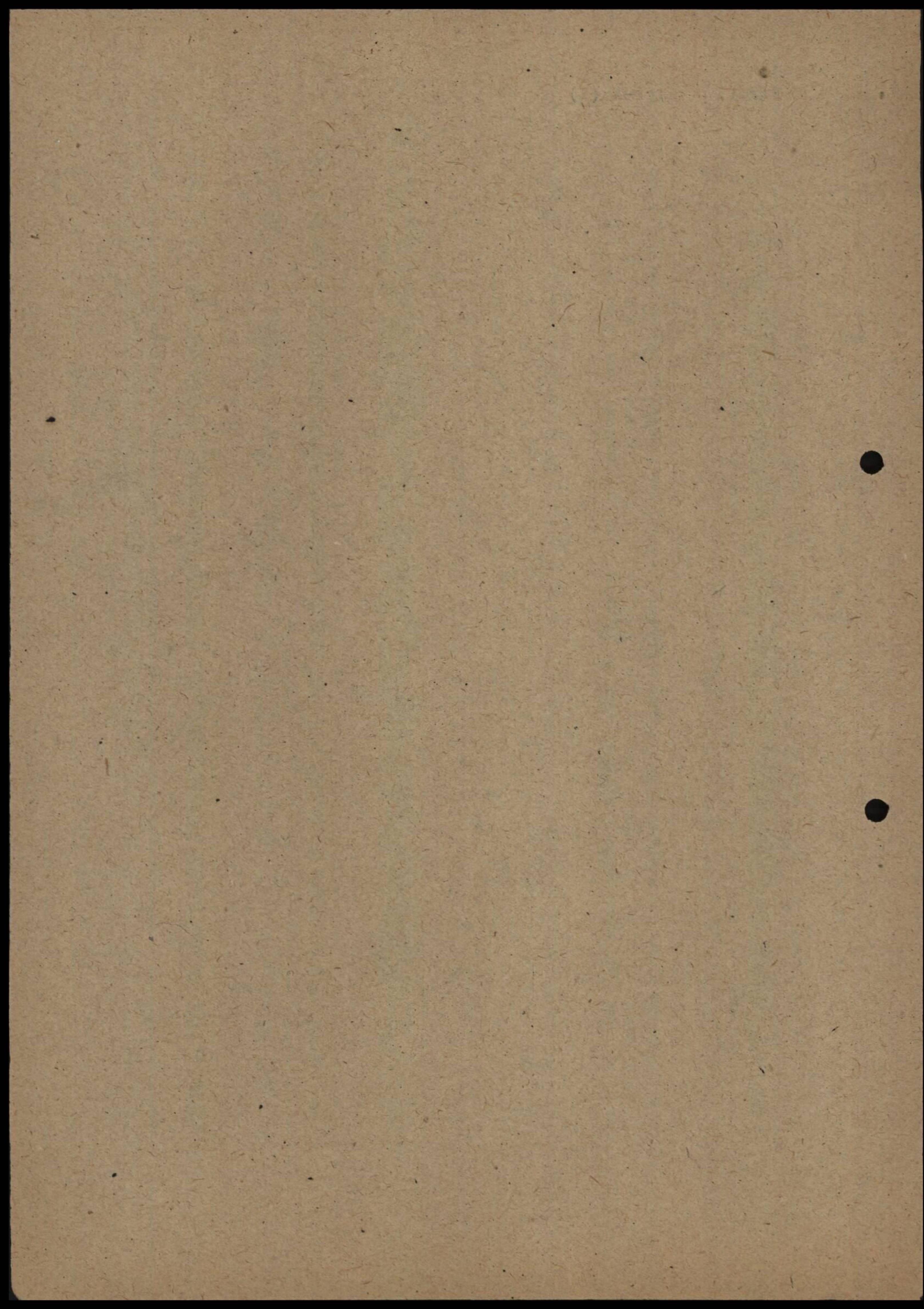
4

Rollgasse

Beerfelden/Odenwald

deutsch

Kaufmann



Ahlage A

Der Nachlass der Auguste Breunig ist gemäss Art. I 1-(f) des Gesetzes Nr. 52 gesperrt, weil drei Erben amerikanischer Staatsangehörigkeit zu je 1/8 daran beteiligt sind (vergl. B). Zum Nachlass gehört das Hausgrundstück, zu dessen Übereignung zum Zwecke einer teilweisen Auseinandersetzung die Genehmigung benötigt wird

Sämtliche Erben sind in Freiheit und ihres Amtes oder ihrer Stellung nicht enthoben. Keiner der Erben ist vom Gesetz Nr. 104 (Befreiung von Militarismus und Nationalsozialismus) betroffen.

Formular MGAF-A (1)

Wilhelm J o h e

der drei in Amerika

lebenden Erben (Anlage B)

Abwesenheitspfleger

Anlage A

I

Der Antrag wird zum Zwecke einer teilweisen Auseinandersetzung der Erben gestellt. Diese wird durch das Interesse der in Amerika lebenden Erben, für die der Antragsteller als Pfleger bestellt ist, dringend gefordert. Zum Nachlass gehören:

1. landw. Grundstücke im Gesamtwert von RM 2.907.--

2. ein Hausgrundstück, das am 25. April 1944 durch Bombeneinschlag fast völlig zerstört worden ist im Werte von " 3.500-- und Bargeld im Werte von " 956,70

Die Aktiven des Nachlasses betragen RM 7.363,70

Dem stehen Nachlassverbindlichkeiten gegenüber

1. Für Trümmerbeseitigung, Arzt- u. Beerdigungskosten usw. RM 3.000--

2. Darlehen zum Wiederaufbau " 21.600--

Die Passiven des Nachlasses betragen RM 24.600.--

Zur völligen Wiederinstandsetzung des Grundstückes sind noch weitere RM 4.000-- erforderlich.
III.

Um von den unverhältnismässig hohen Schulden befreit zu werden, haben die Erben nach einem Interessenten für das Hausgrundstück gesucht und gefunden.

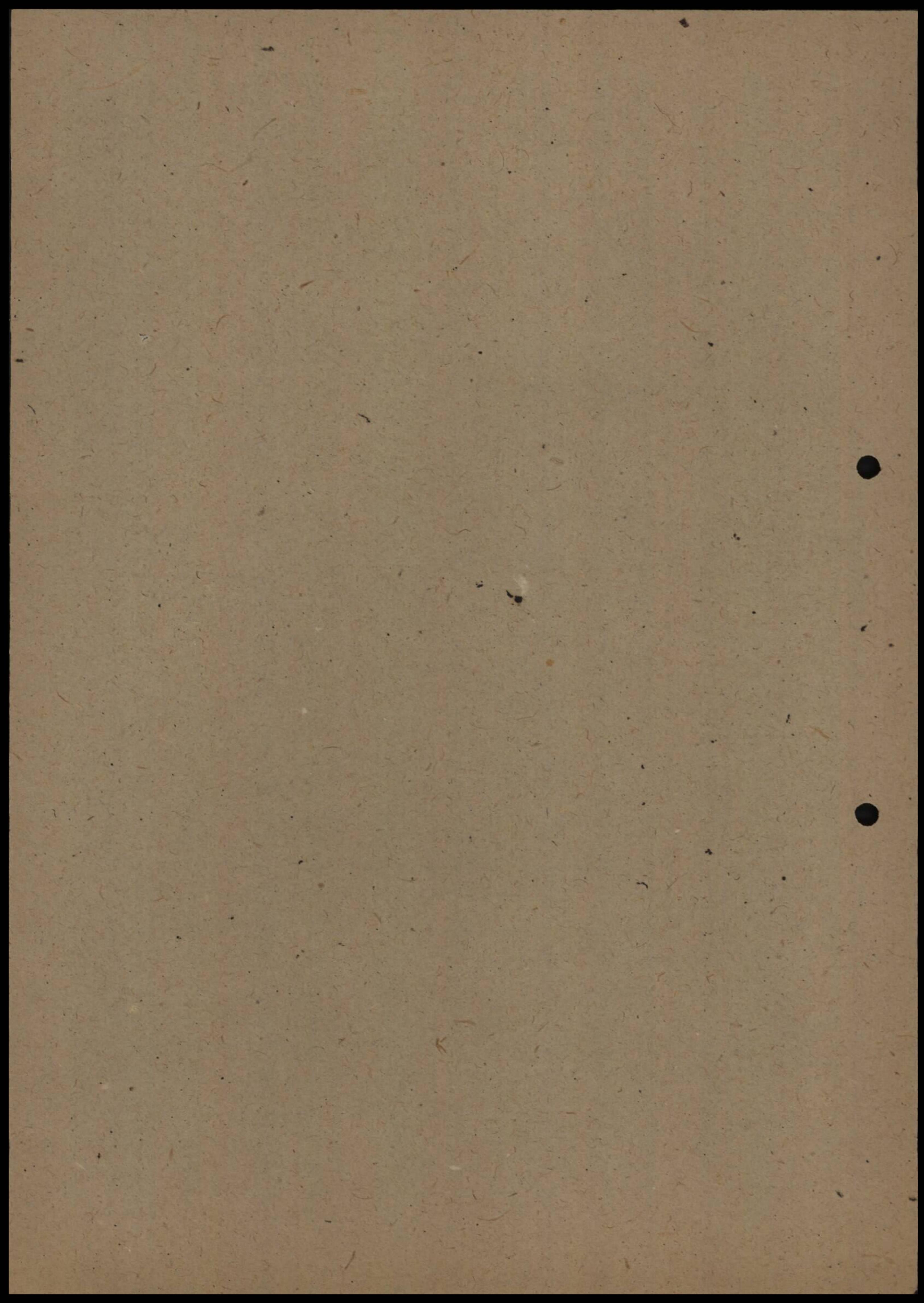
Frau Ella J o h e ist bereit, gegen Übereignung des Hausgrundstücks die sämtlichen Nachlassverbindlichkeiten in Höhe ~~die~~ RM 24.600. zu übernehmen. Sie ist außerdem imstande, zum vollständigen Wiederaufbau des Anwesens ~~XXX~~ die fehlenden RM 4.000.-- aufzubringen.

Hinsichtlich des restlichen Nachlasses soll die Erbengemeinschaft weiter bestehen bleiben.
III.

Sämtliche Erben wünschen diese Regelung, weil sie

- dadurch von allen Verbindlichkeiten befreit werden und
- der Wiederaufbau des Hauses, der im öffentlichen Interesse liegt, auf andere Weise nicht bewerkstelligt werden kann.

Die in Amerika lebenden Erben (s. Anl. B) haben ihren Pfleger in Deutschland, Herrn Wilhelm J o h e, beauftragt, alles Erforderliche zu tun. Ihre Vollmachten befinden sich in der Anlage C und D. In ihrem Namen wird die erforderliche Genehmigung vom Antragsteller hiermit nachgesucht.



Die drei in Amerika lebenden Erben sind:

1. Mrs. Emmy Barthol geb. Reuling,
Adr. Mrs. Hansen
43 Webster Ave
Jersey City NY
USA
2. Mrs. Marie Muller geb. Reuling,
1106 Washington Street
Hoboken NY
USA
3. Mrs. Auguste Reuling geb. Oran,
1012-4 Ave S
Wausau Wis
USA



Formular MGAF (1)

6. März 1948.

J O H E Wilhelm
Beerfelden

Kaufmann

Deutscher

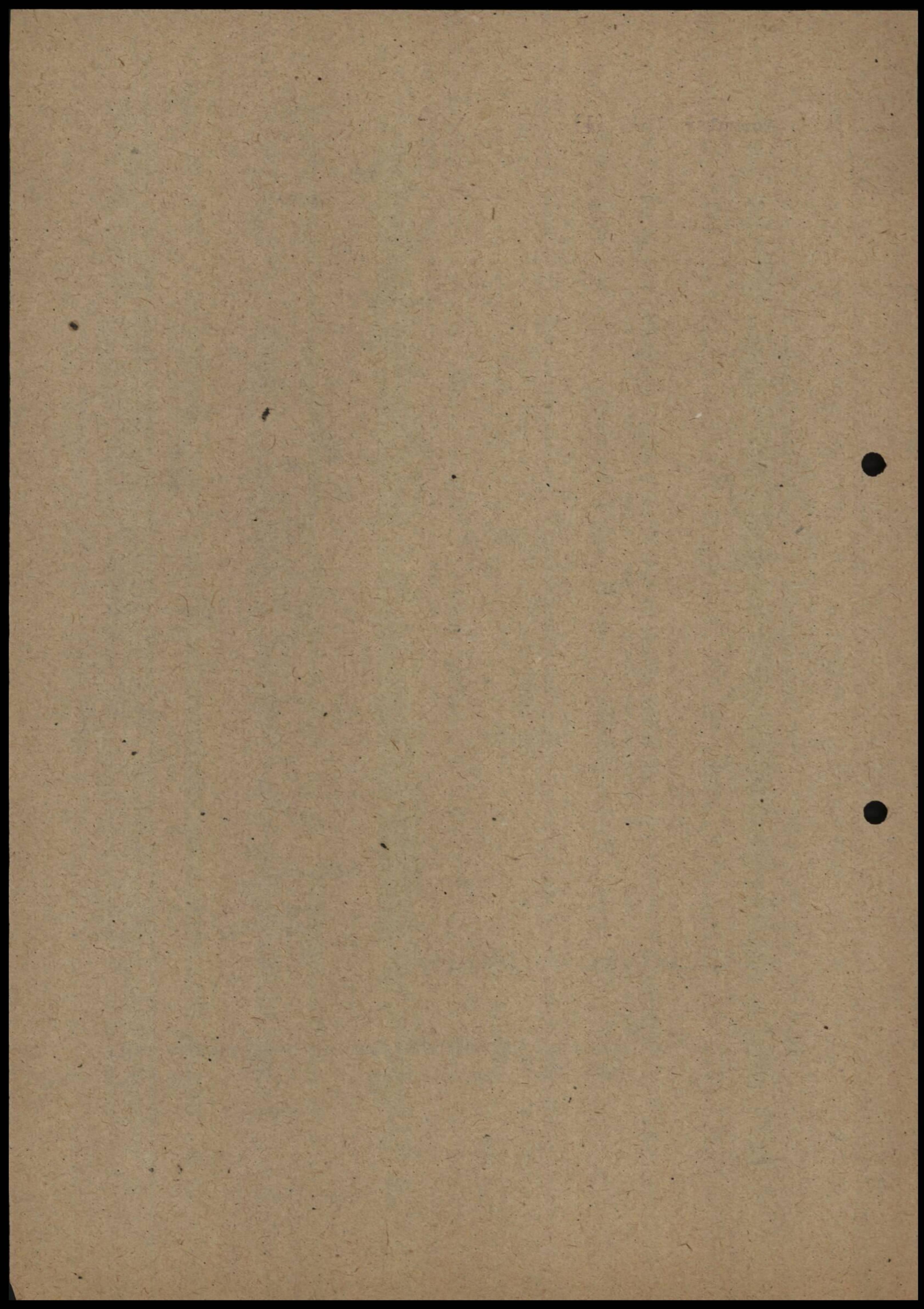
Kennkarte Nr. G 114501
24. Sept. 46, Erbach i.O.

Art. I, 1, f) abwesende Eigentümer

Erbengemeinschaft am Nachlass der Auguste Breunig (Anl. I) ✗
Abwesenheitspfleger Wilhelm J o h e, Beerfelden i.Odenwald

Kaufmann

Deutscher



W.G.A.T. (1)

Kennkarte Nr.G 114501

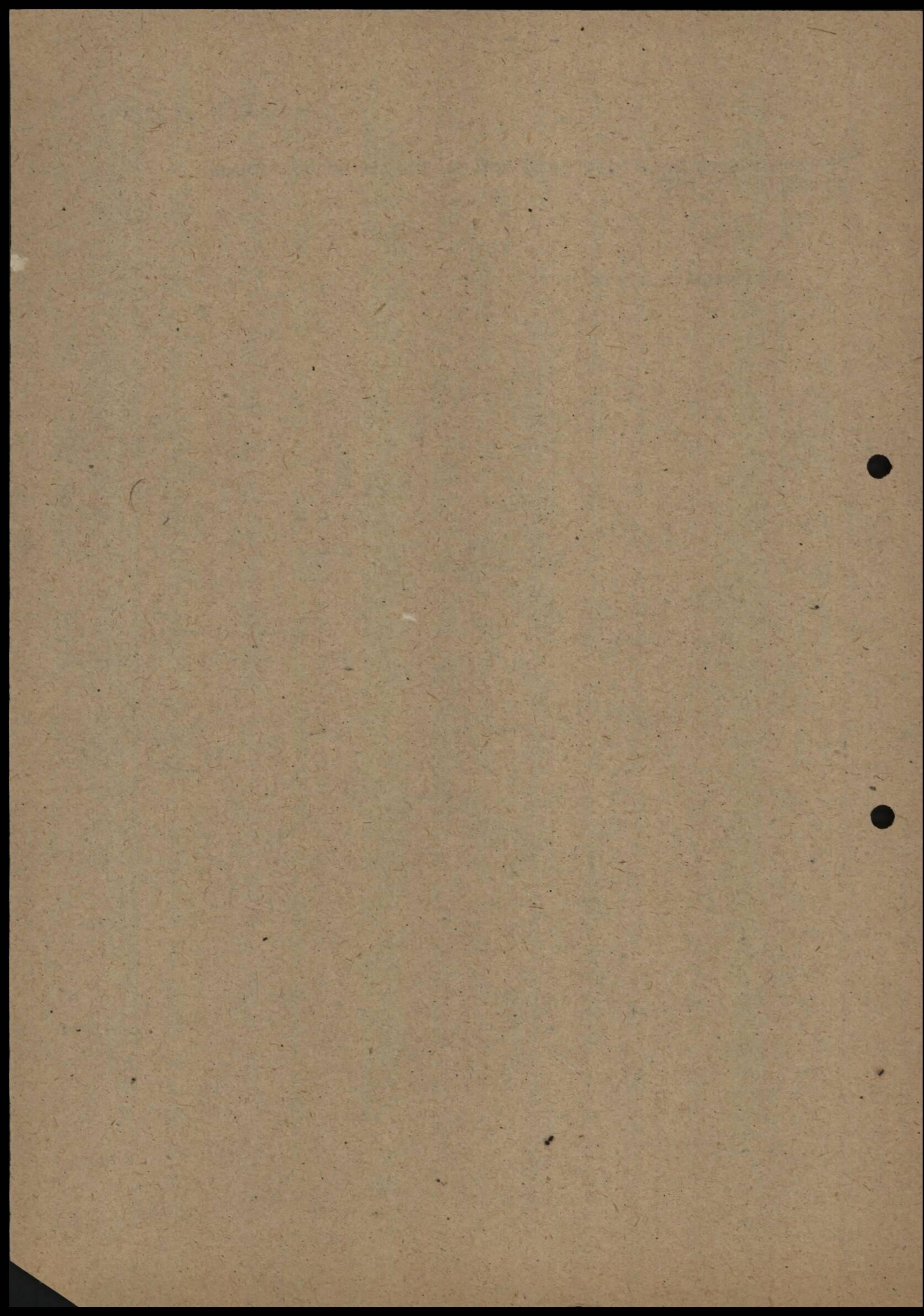
Nachlass nach Ges.Nr.52 gesperrt, da 3 Erben amerikanische Staatsbürger sind

Abwesenheitspfleger

RM 956,70

RM 6.407,-- Aktiven
(RM 24.600,-- Passiven)

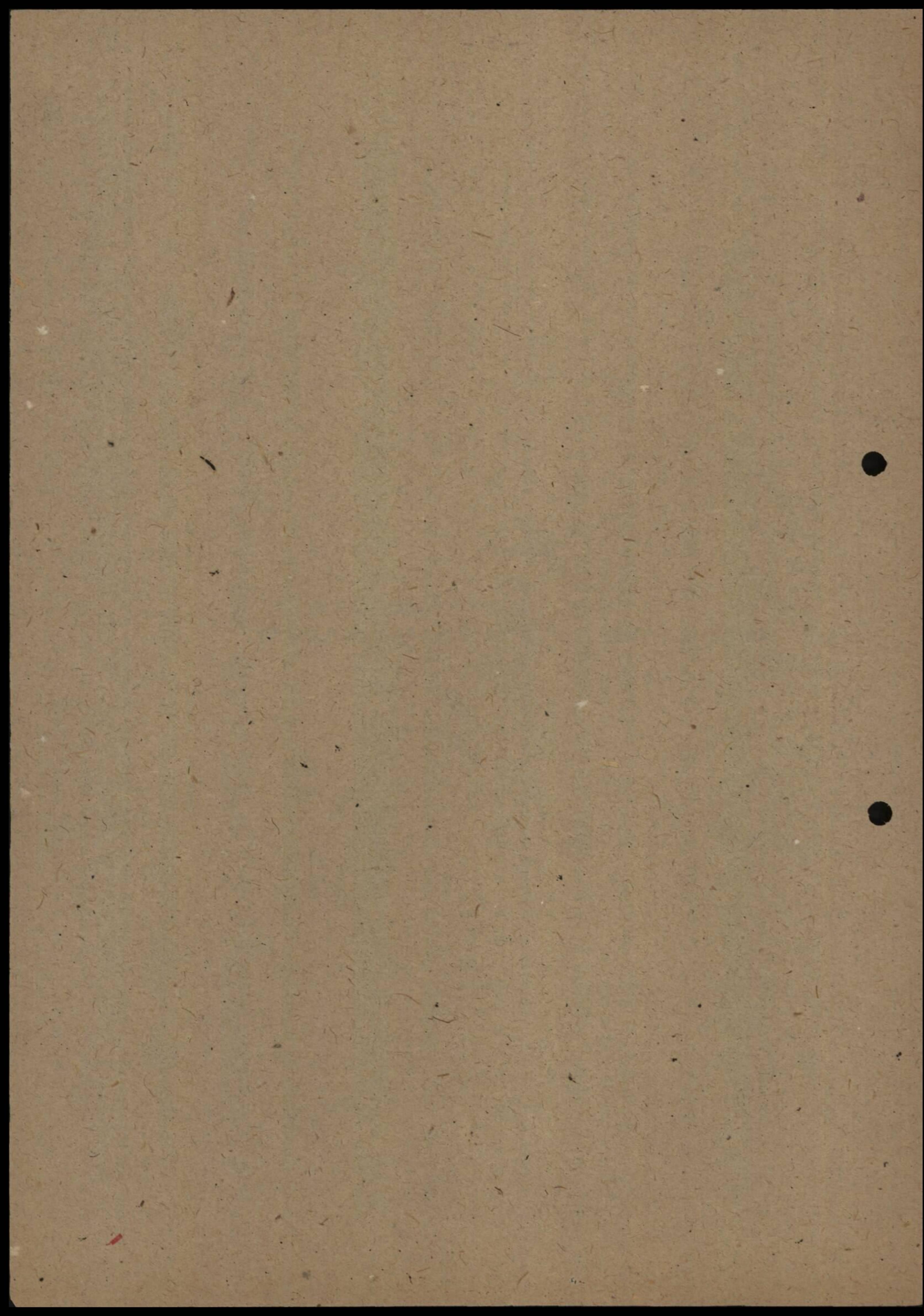
RM 7.363,70 Aktiven
(RM 24.600,-- Passiven)



KKFF (1)

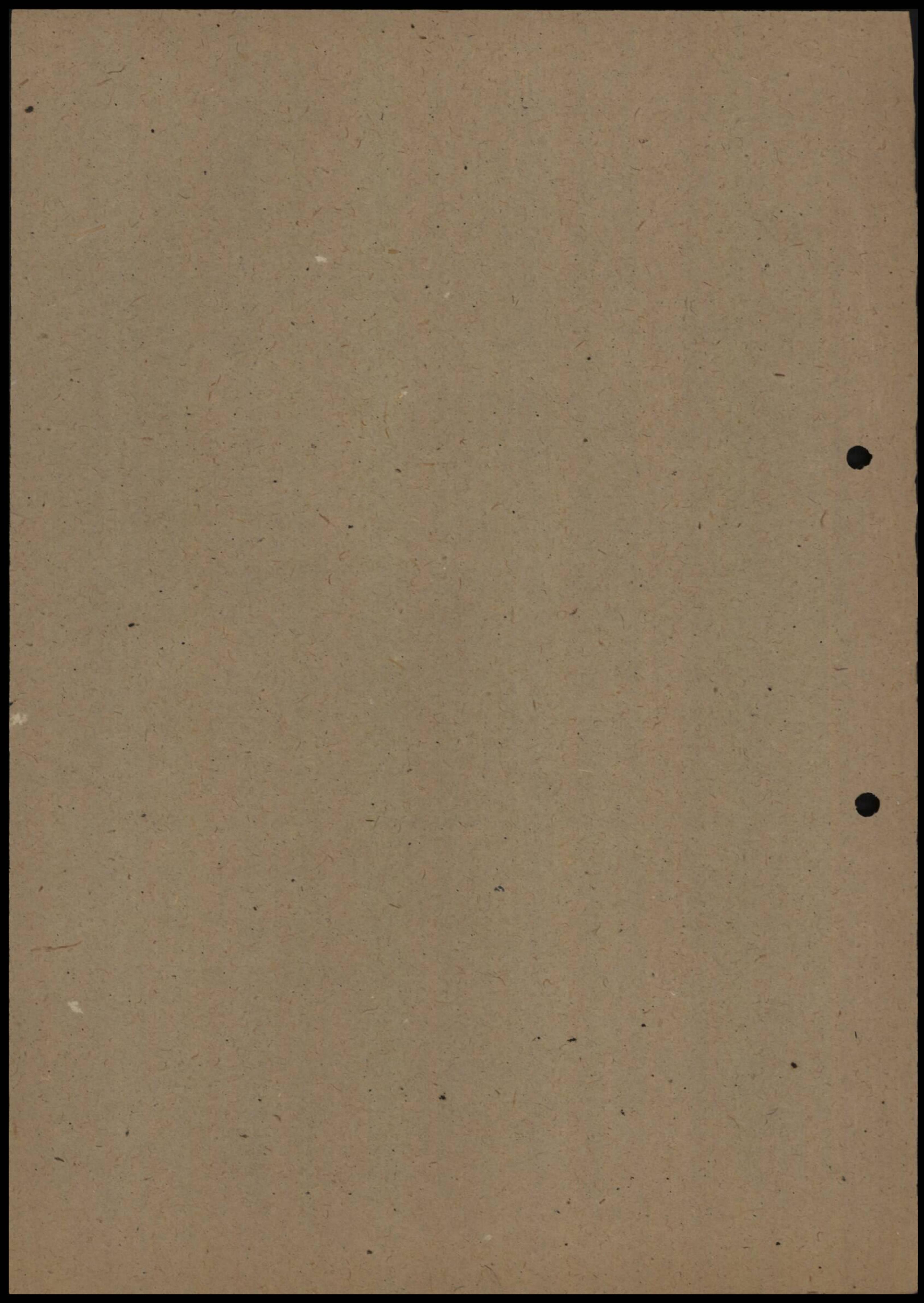
JOHE Wilhelm

Abwesenheitspfleger
in Amerika lebenden Erben der Auguste Breunig



Erbengemeinschaft am Nachlass
der Auguste Breunig besteht aus:

1. Wilhelm Breunig, Neckarhausen
bei Ladenburg, Bismarckstraße
2. Katherine Kraus geborene Breunig
in Beerfelden, Gammelsbacherstraße
3. Katherine Brauner geborene Reuling
in Beerfelden,
4. Ella J o h e geborene Kimpel,
Beerfelden, Rollgasse 4
5. Mrs. Emmy Barthol geborene Reuling
Adr. Mrs. Hans e m, 43 Webster Ave.
Jersey City NY USA,
6. Mrs. Marie Miller geborene Reuling,
1106 Washington Street, Hoboken NY USA,
7. Mrs. Auguste Reuling geborene Gran,
1012-4 Ave S, Wausau Wis USA.
8. Johann Jakob Breunig, Darmstadt, Kirchenallee



Anlage II

Zu NGAF (1) S. 2 Teil IV

Grundstücke des Nachlasses

1.	Feld, Flur I Nr. 392	(666 qm)	RM 186,48
2.	" " XV "	256 (2706 qm)	" 757,68
3.	" " " "	297 (1149 qm)	" 321,72
4.	" " XV "	19 (953 qm)	" 266,84
5.	" " XV "	22 (966 qm)	" 270,48
6.	" II "	139 1/10 (5648 qm) zu 1/3 = (3765 qm)	" 1.054,20
7.	5 zusammenhängende Landstücke Flur XI Nr. 24, 33, 34, 36, 35 (532 qm) zu 1/3 (177 qm)		" 49,56

Summe RM 2.906,96

(Gemäß Einheitswertbescheid des Finanzamtes ist der Einheitswert Michelstadt vom 21. Juni 1944 nur auf

RM 730.--

festgestellt.)

8. Hausgrundstück Beerfelden, Gammelsbacherstrasse 7.

Grund	497 qm)	
Kohnhaus (zerstört))		RM 3.500.--
Schweinestall (zerstört))		
Scheune (baufällig))		

(Gemäß Einheitswertbescheid des Finanzamtes Michelstadt vom 21. Juni 1944 ist der Einheitswert des Grundstückes vom 1. Januar 1935, also vor der Zerstörung auf RM 8.100.-- neu festgestellt worden.)

Aktiven des Nachlasses RM 6.406,96

Verbindlichkeiten des Nachlasses

Trümmerbeseitigung, Arztkosten, Beerdigungs-
kosten usw.

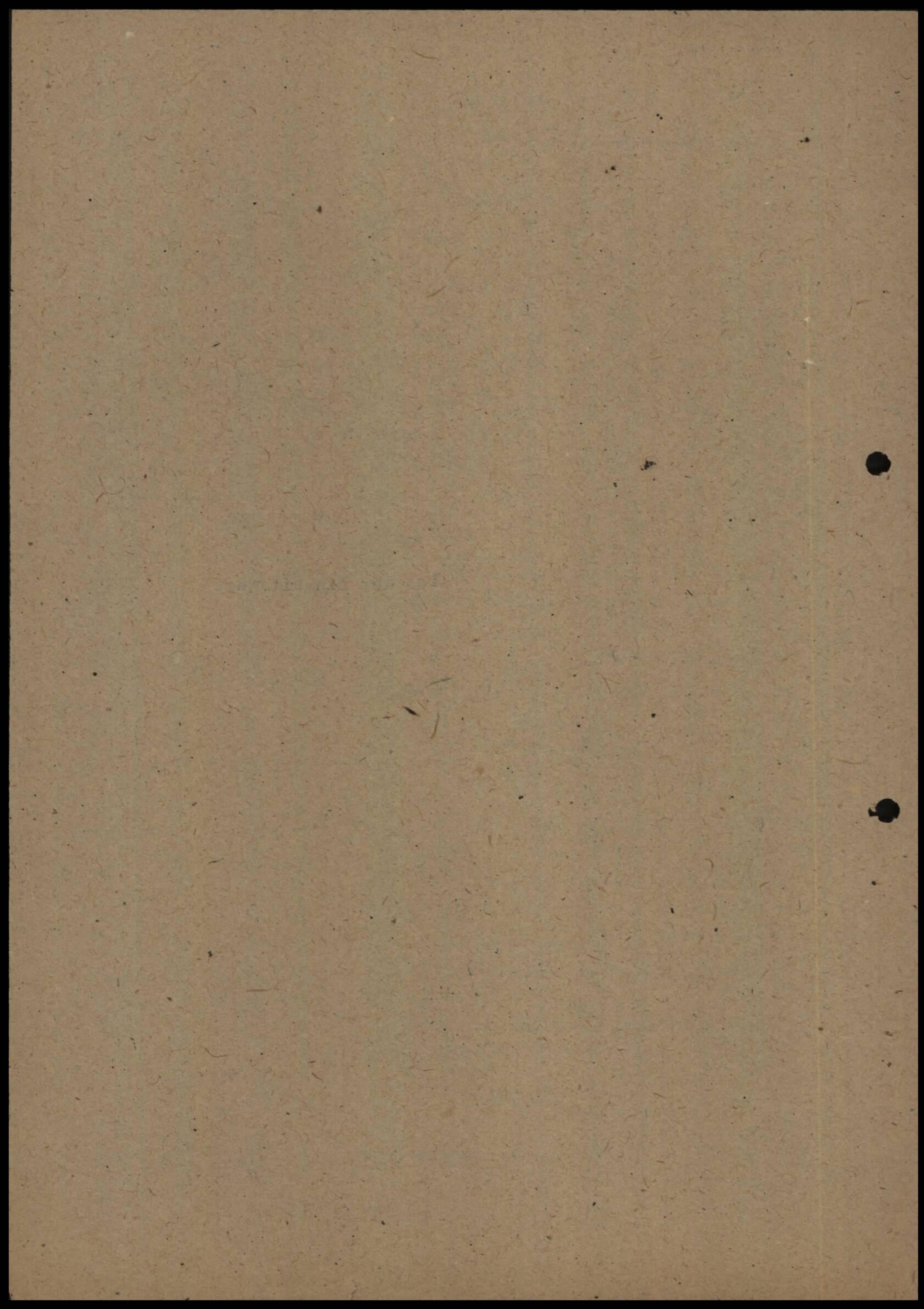
RM 3.000.--

Darlehen zum Wiederaufbau

" 21.600.--

Passiven des
Nachlasses

RM 24.600.--



Beerfelden, den 13. III. 48.

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt,
Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 4

~~15. März 1948~~

Betr. Erbsache Breunig Jöhe Beerfelden. Bericht. Besprechung.

Vielleicht wäre es angebracht, im Bericht noch zu erwähnen, dass in meiner Forderung an die Erben je 1200.-ℳ = 9600.-ℳ enthalten sind mit denen die Erben schon abgefunden würden.
Die 3 amerikanischen Anteile sind auf ein schon lange vor 1944 bestehendes Devisensperrkonto einbezahlt. Quittungen sind vorhanden.

Bei Übernahme des Anwesens beanspruche ich natürlich den Betrag einer Kriegsschadenregelung, der auf das Hausgrundstück fällt.

Hochachtungsvoll

Kippen. Tho

~~1. halte an Buch, oft aufsteile Übersetzung, notiere von jedem WLT (1) wortes für wort ist
1.6. Blatt C. b. Pidgin. halte & setze zu schreiben Siedlungen des Volkes~~

~~MGAX (1) Site 6 taken off a separate 25 book~~

~~MS. A. 1. 17 (1) Seite 3~~ ~~Wahrheit ist beweisbar~~

10. März 1948

Ihr Schreiben vom 5. III. 48 W./Sch.

Teile Ihnen mit, dass ich am 12. III. 48
zum angegebenen Zeitpunkt dort sein werde,
falls ich nicht durch besondere Umstände
abgehalten werde.

~~✓/N/L~~

Hochachtungsvoll

Hildegard Schäfer

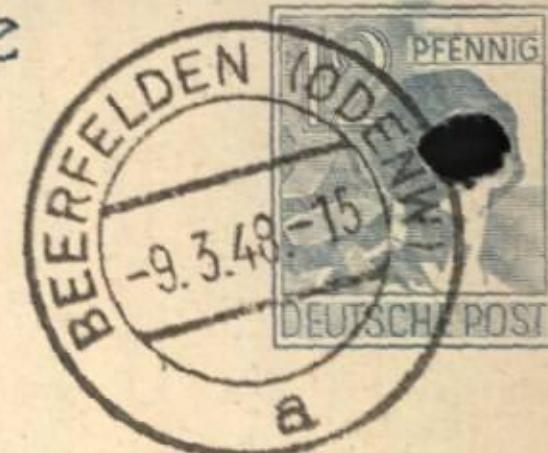
Beerfelden, den 9. III. 48.

Absender: Wilhelm-Joh.,
16 Beerfelden Odw.

Wohnort, auch Zustell- oder Leippostamt

Straße, Hausnummer, Gebäude-ell, Stockwerk oder
Postschließfachnummer,
bei Untermietern auch Name des Vermieters

Postkarte



Herrn

Dr. Dr. h. c.

Hermann Heimerich,

17 a

Heidelberg

Neuenheimerlandstrasse

4
Straße, Hausnummer, Gebäude-ell, Stockwerk oder Postschließfachnummer,
bei Untermietern auch Name des Vermieters

5. März 1948

W./Sch.

Herrn
Wilhelm J o h e
B e e r f e l d e n/Odw.
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

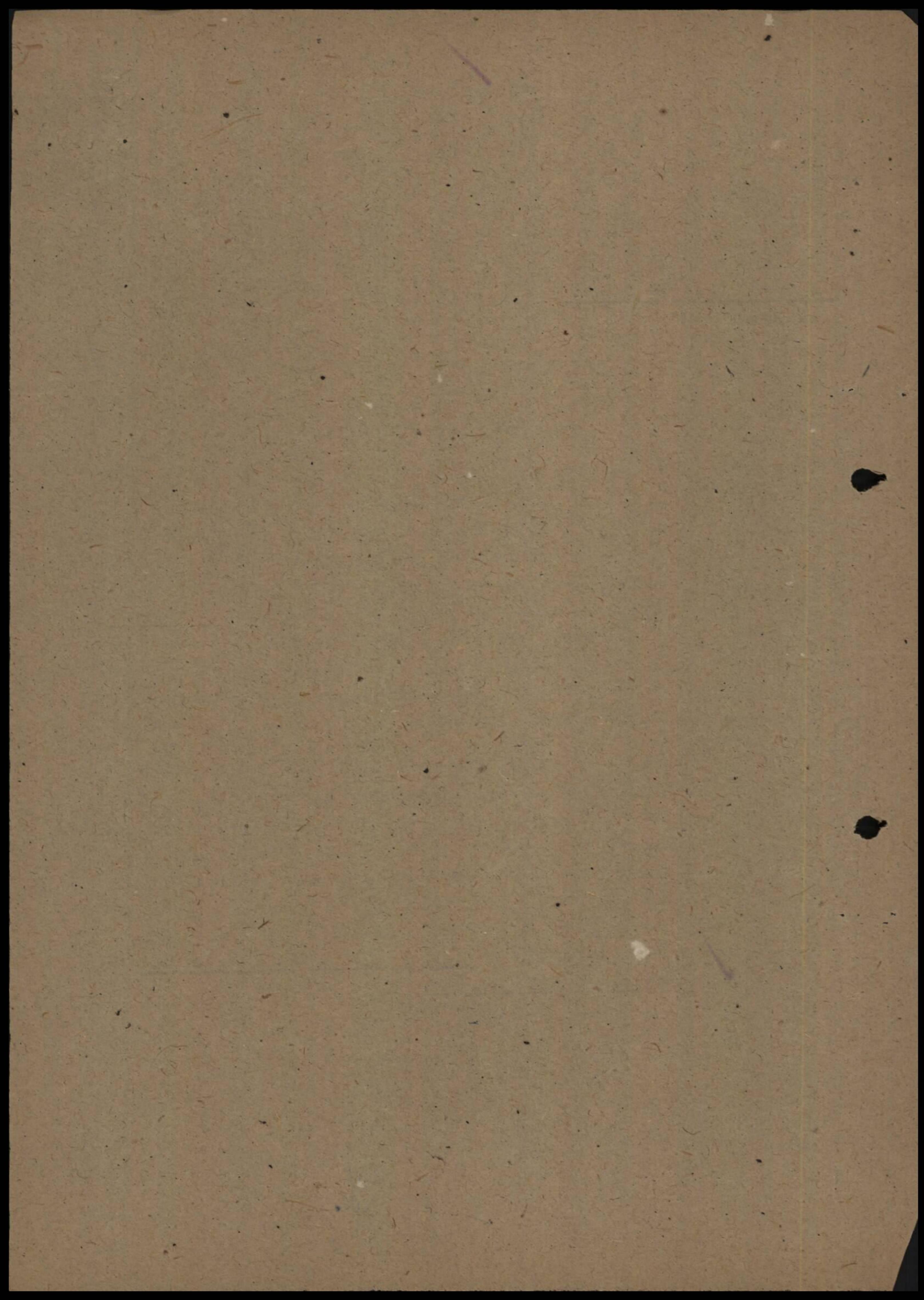
In Ihrer Erbauseinandersetzung - angelegenheit haben wir inzwischen die notwendigen Erkundigungen eingezogen und weitere Formulare beschafft, deren Ausfüllung erforderlich ist. Wir brauchen noch eine Aufstellung über den gesamten Nachlaß und zwar nach Art (d.h.also Grundstücke, Forderungen, Guthaben, sonstige Gegenstände, Wertsachen, Kleider usw.) mit Angabe des jeweiligen Wertes der Gegenstände.

Hier braucht natürlich nicht jede Kleinigkeit angegeben zu werden. Im wesentlichen wird es sich wohl um die Grundstücke handeln, von denen Sie jedes einzelne mit richtiger Lagebezeichnung und Wert angeben müssen. Wir bereiten Ihre Formulare so weit als möglich vor bitten Sie aber, zu einer Abschlussbesprechung noch einmal zu uns zu kommen. Wir schlagen vor, am Freitag, d. 12. März 1948, zwischen 9 und 12 Uhr.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I.A.

W. (Weidmüller)
Anwaltsassessor



Beerfelden, den 24.II.48.

-76-

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt
Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 4

25. Feb. 1948.

XIKW

Betr. Sache Auguste Breunig Erben - Joha Beerfelden. Rücksprache 23.II.
1948.

Anbei sende Ihnen die gewünschte Sterbeurkunde.

Die Erblasserin war wie die jetzt Beteiligten, in keiner Gliederung
der NSDAP und ist politisch unbelastet.

Der oberste Gedanke bei den Verhandlungen ist Freigabe des Haus-
grundstückes zwecks Erbauseinandersetzung, durch die Militärregierung.

Die Übertragung des Hausgrundstückes bedeutet vollständige Entlastung
der Erben und die Befriedigung meiner Ansprüche für meine Forderung.

Das wäre die vornehmste Lösung für alle Teile, da kein Streitfall
besteht.

Die Anteile der 3 amerikanischen Erben sind gering und sind durch
meine Arbeit erst wieder geschaffen und befriedigt.

Im Normalfall 1944 oder nach einer Währungsreform würde das Haus-
grundstück vielleicht mit 8 - 9000.-ℳ an einen Käufer gegangen sein.

Durch obige Lösung bleibt das Feld den Erben erhalten, da ich dabei
keinen Anspruch auf dieses stelle, obwohl die ganze Erbschaft über-
belastet ist.

Wird von der Militärregierung meinem Antrage nicht stattgegeben,
so beanspruche ich Rückzahlung meiner gänzen Aufwendungen. Es wäre
ein Konkursfall, bei dem für die Erben nur Kosten bleiben.

Da das Anwesen noch vieler Kosten und Reparaturen bedarf, wenn es
erhalten werden soll, wären von mir weitere Einlagen zu machen, wenn
ich meine Sicherheit für meine Forderung erhalten will.

Das kann mir nicht mehr zugemutet werden.

Eine einfache Sache, die bisher in bestem Einvernehmen abgelaufen ist,
würde ein Streitfall, der mir sehr peinlich wäre und von keinem
Erben gewünscht ist.

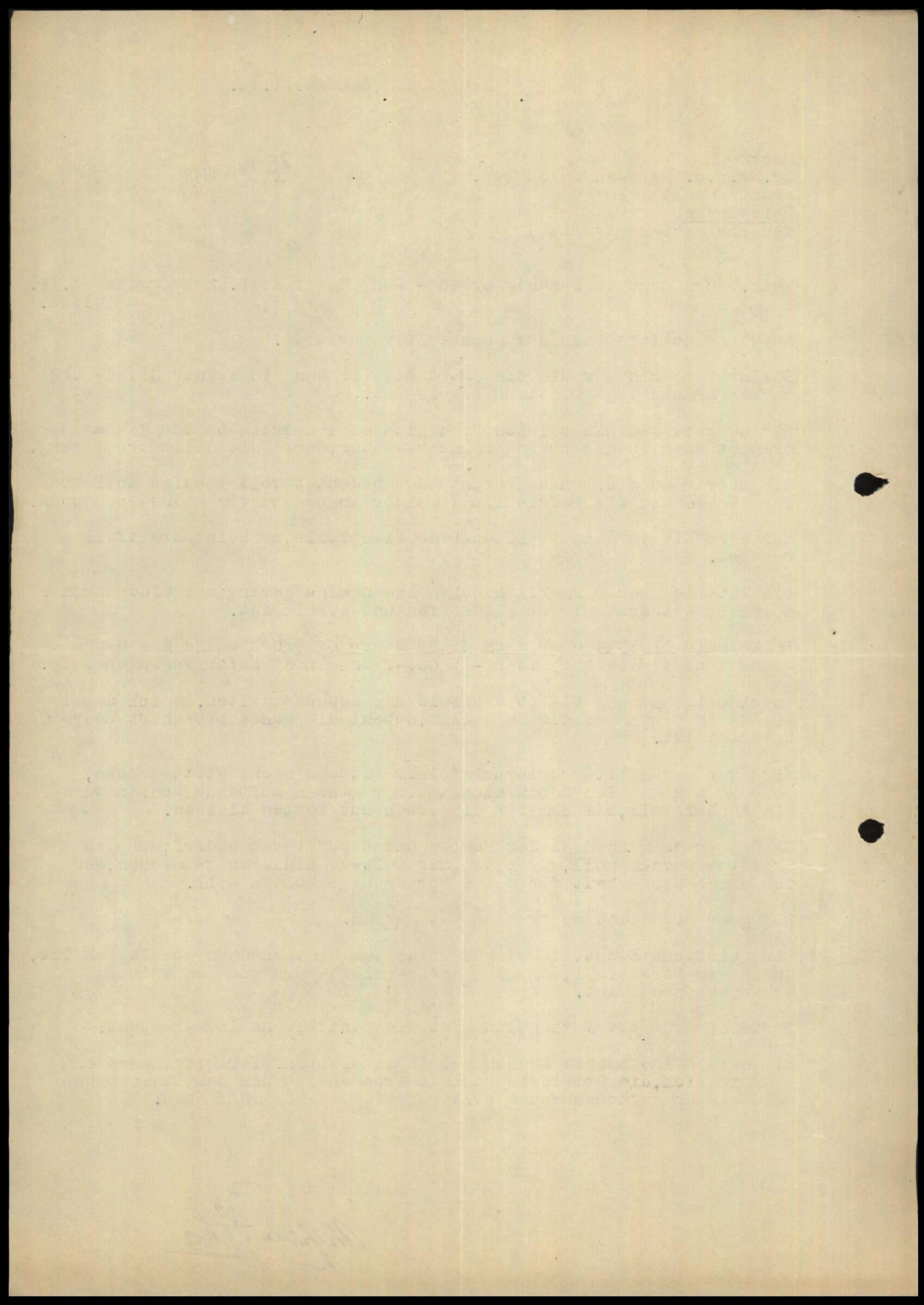
Zuständig für die Verhandlung ist die Zentralbank in Darmstadt.

Die Originaldokumente können bei Ihnen bleiben. Vielleicht wäre es
aber möglich, die Originalspruchkammerbescheide der deutschen Erben
bald wieder zurückzusenden ev. Abschriften davon zu machen.

Hochachtungsvoll

Hermann Heimerich

1. Anlage



- 726 -

Beerfelden, den 25. II. 48.

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt,
Heidelberg.

~~4101/48~~

26. Feb. 1948

Betr. Sache Auguste Breunig Erben - Joha, Beerfelden.
Rücksprache 25. II. 48.
Ausfüllung des Wertes in den Meldeformularen 1945.

Da der Wert des Hauses am Stichtage schon durch Teilaufbau erhöht ist, müssen die bis dahin angefallenen Aufbaukosten (Schulden) dem erhöhten Wert gegenübergestellt werden.

Erbter Wert	1944	Trümmer Boden	3500. -- M
		Feld	730. -- M
Bisheriger Aufbau		Maurerrechnung	1340. 60 M &
1944 bis 1945		Zimmermann	902. 03 M &
			<hr/>
			6472. 63 M
Ab Schulden für Aufbau bis zum Stichtag			<hr/> 2242. 63 M &
		<u>Wert für die Erben</u>	<hr/> 4230. -- M

Davon gehen noch ab die Kosten der Trümmerbeseitigung, die den Erben von der Polizei und der Bürgermeisterei aufgetragen war, und die ich übernommen habe.

Hochachtungsvoll

Hermann Heimerich

Heidelberg, den 12. Februar 1948
Dr.H./Kr.

Betr.: Wilhelm Johe, Beerfelden / Odenw.

Konferenz mit Herrn Johe.

Herr Johe nimmt Bezug auf die im Juli 1947 mit uns geführte Korrespondenz bezüglich des Wohngrundstücks in Beerfelden, Gammelsbacherstr. 5. Dieses Wohngrundstück gehört der Erbengemeinschaft Auguste Breunig. Nach dem Tode von Auguste Breunig sind Erben geworden, die im dem Testament (siehe beiliegender Akt) aufgeführten 7 Personen zu gleichen Teilen. Die Erben haben unter sich ausgemacht, dass an der Erbschaft noch eine weitere Person, nämlich Jakob Breunig aus Darmstadt, einen Anteil haben soll, der eben- so gross sein soll, wie die Anteile der übrigen Erben. In den Nachlass sollen sich also im ganzen 8 Personen teilen. Von diesen 8 Personen wohnen 3 in USA. Unser Mandant, Herr Wilhelm Johe, ist vom Gericht als Pfleger für die amerikanischen Erben bestellt. Gleichzeitig handelt er im Namen seiner Frau, Ella Johe, die Miterbin ist. Wilhelm Johe gehört nicht zu den Erben.

Es handelt sich jetzt um die teilweise Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, und zwar hinsichtlich des Wohngrundstücks Beerfelden, Hammelbacherstr. 5. Diese Auseinandersetzung ist deswegen notwendig, weil Herr Wilhelm Johe dieses infolge Fliegerangriff niedergebrannte Haus aus eigenen Mitteln wieder aufgebaut und dafür ca. RM 12.000.-- ausgegeben hat. Ausserdem hat Herr Wilhelm Johe auf eigene Kosten allen Erben, also 8 Personen ihren Anteil an dem Haus, den er zu je RM 1.200.-- errechnete, ausbezahlt. Herr Wilhelm Johe hat also 8 mal RM 1.200.-- = RM 9.600.-- für die Auszahlung der Erben und noch weitere ca. RM 12.000.-- für den Aufbau des Hauses aufgewandt. Zu der Summe von je RM 1.200.--, die er an jeden Erben bezahlt hat, ist Herr Wilhelm Johe dadurch gekommen, dass er vom Brandkassenwert des Hauses mit RM 9.350.--, der über dem Einheitswert von RM 8.100.-- lag, ausgegangen ist und diesen Brandkassenwert durch 8 dividierte. Herr Wilhelm Johe glaubt dabei völlig gerecht vorgegangen zu sein. Das Haus soll nunmehr, nach ^{dem} diese Zahlungen geleistet und alle Erben damit einverstanden sind, auf die Ehefrau des Herrn Wilhelm Johe, Frau Ella Johe, übergehen.

Zu dieser eben geschilderten Erbauseinandersetzung hinsichtlich des Hauses ist, worauf wir früher schon aufmerksam gemacht haben, die Genehmigung des Nachlassgerichts in Beerfelden notwendig. Herr Johe ist auf dem Nachlassgericht gewesen, dort werden keinerlei Schwierigkeiten gemacht; der Genehmigung steht nichts im Wege.

Des weiteren ist aber wegen der Beteiligung ausländischer Erben die Genehmigung der amerikanischen Militärregierung erforderlich. Herr Johe ist deswegen auf dem zuständigen Amt für Vermögenskontrolle in Dieburg gewesen, da er ihm erklärte, dass sie mit der Sache nichts zu tun hätten und ihn an die Landeszentralbank in Darmstadt verwiesen hat. Auch die Landeszentralbank wusste von der Sache nichts, hat aber Herrn Johe die beiliegenden Formulare zur Ausfüllung und Einreichung ausgehändigt. Herr Johe hat mit Brief vom 6.3.46, der im Durchschlag in dem beiliegenden Akt enthalten ist, die Ansprüche der amerikanischen Militärregierung bei dem Landratsamt in Erbach angemeldet, aber offenbar ist dieser Brief bei dem Landratsamt in Verstoss geraten oder nicht weitergegeben worden, denn das Amt für Vermögenskontrolle und die Landeszentralbank wissen von dieser Sache nichts. Die Landeszentralbank in Darm hat Herrn Johe erklärt, er soll nun die Anmeldung wiederholen und sich der beiliegenden Formulare bedienen und soll einen Bericht zu der ganzen Sache machen.

Wir sollen Herrn Johe bei der Aufstellung dieses Berichts behilflich sein, damit alles rasch in Ordnung kommt. Die Landeszentralbank hat Herrn Johe gesagt, dass er eigentlich ohne Genehmigung die je RM 1.200.-- an die drei ausländischen Erben nicht habe auszahlen dürfen. Herr Johe macht aber darauf aufmerksam, dass für die drei ausländischen Miterben schon seit längerer Zeit Sperrkonten bei der Kreissparkasse Erbach bestehen. Diese Sperrkonten verwaltet Herr Johe nicht. Auf diese drei Sperrkonten hat Herr Wilhelm Johe die je RM 1.200.-- einbezahlt. Dafür hat er sich für berechtigt gehalten.

Wir sollen nun die Angelegenheit vorbereiten. Herr Johe wird am Montag, den 23.2. vormittags gegen 10 Uhr zu uns aufs Büro kommen, um alles Notwendige dann mit uns zu regeln.

Herr Johe übergibt noch eine Vermögensübersicht hinsichtlich der Erbschaft, mit näheren schriftlichen Erläuterungen bezw. einen Bericht über den Wiederaufbau des Anwesens in Beerfelden.

Herr Johe bewohnt das fragliche Haus nicht selbst, sondern hat es jetzt vermietet gegen einen jährlichen Mietzins von RM 1.428.--. Herr Wilhelm Johe hat persönlich gar kein besonderes Interesse an dem Haus, er will nur hinsichtlich seiner Aufwendungen gedeckt sein.

Offen ist noch die Frage des Kriegsschadenanspruches. Herr Johe macht noch darauf aufmerksam, dass seine Aufwendungen hinsichtlich des Hauses durch den Wert des Hauses in keiner Weise gedeckt würden. Nachdem Herr Johe bei seiner Ausbezahlung an die Miterben von dem Brandkassenwert des Gebäudes, also dem Wert des Hauses vor der Zerstörung ausgegangen ist, dürften die Miterben hinsichtlich der Kriegsschadenforderung keinen Anspruch mehr haben. Schliesslich bemerkt Herr Johe noch, dass das Haus noch gar nicht fertig wieder aufgebaut ist, er muss noch mindestens 3 bis 4.000.-- RM aufwenden, um das Haus fertig zu stellen. Da unter den Erben völlige Einigkeit besteht und kein Erbe an den Handlungen des Herrn Johe Anstoss nimmt, handelt es sich eigentlich bei der jetzt gewünschten Erledigung der Sache nur um die Erfüllung einer notwendigen Formalität.

Assessor
Herrn Weidmüller zur weiteren Bearbeitung.

Rk 30,-

Adam John

Arizona bezeichnet

Abzug

Tariff, den 20/8/42.

P. O. T. H.

DR 411m

Or

—In bar empfangen zu haben

4.8.1947

Heidelberg

~~SUEDWEST BANK~~

durch Postanweisung

Adam Jone, Lbrens- u. Nuttexitte, Beertedden/Aden

van (Name des Einzahlers)

Kontonummer

6384

Heidelberg, Heidelbergstr. 12, 6500 Heidelberg, Postamt 22

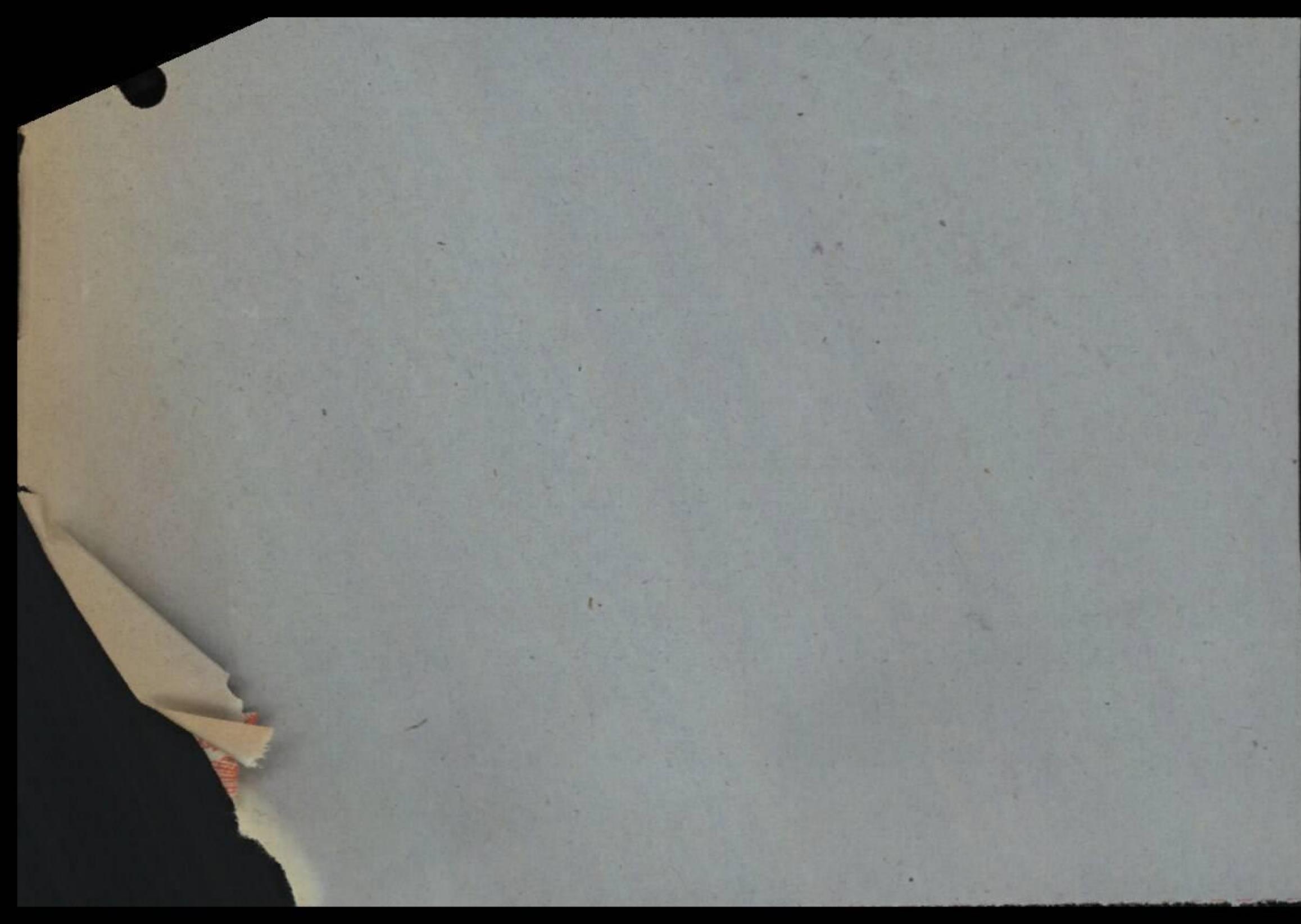
0

30. --

Wir bestätigen hiermit RM

Kassen-Guthaltung

~~DEUTSCHE BANK~~





~~days in my life
but only now~~

82. *Alouatta* *gibbonsi* (G.

Mr. A. H. A. in. 18.

卷之三



Bl. 09

Dieser Abschnitt wird
Zahlungsempfänger ausgehendigt

Ja - M - M

von

Udam Jöhe
Lebens- u. Gütermittel
Beerfelden (Odenw)
Ronto Frankfurt (Main)
86970

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen,
Buchungsnummer usw.):

Ja 16.7.44
M. Ha. / h.
Kunper

W. 25/8.1

26. Juli 1947

ab 26/7

Dr. Ha./U.

Herrn W. Stelzen
~~Adam Johe~~
Beerfelden/Odw.

Sehr geehrter Herr Johe!

Wir bitten zu entschuldigen, daß wir wegen starker Arbeitsüberlastung unseres Büros erst neute auf Ihr Schreiben vom 30.5.47 zurückkommen.

In Anbetracht der von Ihnen geschilderten Verhältnisse halte ich es doch für zweckmässig, eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Hausgrundstücks herbeizuführen und zwar in der Gestalt, daß Ihre Frau diesen Teil des Nachlasses mit Nutzungen und Lasten übernimmt, ohne die Miterben zu befreien.

Eine Sicherheitsabtretung in der Form, wie sie Ihnen vorschwebt, ist ohne rechtliche Wirksamkeit. Der Verzicht der Miterben auf ihren Anteil am Hausgrundstück kann nur in der Weise erfolgen, daß die Erklärung des Verzichts gegenüber dem zuständigen Grundbuchamt erfolgt. Hierzu ist noch die Eintragungsbewilligung der von der Eintragung betroffenen Personen nach der Grundbuchordnung erforderlich.

Ich halte es für zweckmässig, daß Sie zunächst, wie Sie in Ihrem Bericht vom 11.5.47 vorgeschlagen haben, eine Aussprache zwischen den Miterben herbeiführen. Sie könnten die Miterben darauf hinweisen, daß nur eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Hausgrundstücks erfolgen soll, während die Auseinandersetzung bezüglich der zum Hausgrundstück gehörenden Äcker weiterhin in der Schwebe bleiben soll. Eine solche Teilauseinandersetzung, d.h. eine Auseinandersetzung hinsichtlich einzelner Nachlassgegenstände wird nach der Rechtsprechung

Sept. 26th 1901. Hart Hope.

dann als möglich anerkannt, wenn besondere Gründe es rechtfertigen und die Belange der Erbengemeinschaft nicht beeinträchtigt werden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es Ihnen in Anbetracht der Tatsache, daß die wirtschaftliche Substanz des Hausgrundstücks durch Kriegseinwirkung vernichtet wurde und Sie mit eigenen Geldmitteln das zerstörte Grundstück wieder aufbauen, gelingen wird, besondere Gründe für die Herbeiführung einer Teilauseinandersetzung glaubhaft zu machen.

Was Ihre Vertretungsbefugnis anbelangt, so ist hierzu zu bemerken, daß ein Handeln für die in Deutschland lebenden Miterben, die Ihnen Generalvollmacht erteilt haben, nur dann möglich ist, wenn Ihnen eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zur Verfügung steht.

Aus Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, daß Sie vom Nachlassgericht für die in Amerika wohnenden Erben als Nachlasspfleger eingesetzt wurden. Ihre Vertretungsbefugnis erstreckt sich vorbehaltlich von Beschränkungen, die aus der Bestallungsurkunde ersichtlich sein müssen, auf die Besorgung aller Vermögensangelegenheiten, die die Erben in Amerika betreffen, einschliesslich der Verfügung über einen Erbschaftsanteil. Es ist jedoch hierzu zu bemerken, daß zur Bewirkung eines Verzichts auf den Anteil am Hausgrundstück von Seiten dieser Miterben die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

Ohne den Umfang Ihrer Vertretungsmacht, die sich aus der Generalvollmacht und der Bestallungsurkunde ergibt, zu kennen, lässt sich jedoch kein abschließendes Bild über Ihre Rechte geben.

Ich möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, daß Ihre Bestellung als Pfleger nichts an der Tatsache ändert, daß gemäss Militärregierungsgesetz Nr. 53, Art. I, Ziff. 1 b vorbehaltlich der Genehmigung der Militärregierung Geschäfte verboten sind, die sich auf Vermögen beziehen, die ganz oder teilweise im Eigentum von Personen außerhalb Deutschlands stehen.

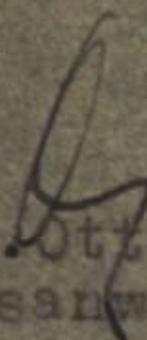
Sollten sich bei den notwendigen Verhandlungen mit den Miterben in Deutschland Schwierigkeiten ergeben, bin ich gern bereit, Sie weiter zu beraten; vielleicht wäre auch, da

Herrn Adam J o h e, Beerfelden/Odw. 26. Juli 1947

in Ihrem Schreiben der Sachverhalt nicht klar herauskommt, eine mündliche Erörterung des gesamten Fragenkomplexes in Erwägung zu ziehen.

Für diese Auskunft gestatte ich mir, ein Honorar von RM 30.-- in Ansatz zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

26. Juli 1947

Herrn
Adam Johe
Beerfelden/Odw.

Dr. Ha./U.

Sehr geehrter Herr Johe!

Wir bitten zu entschuldigen, daß wir wegen starker Arbeitsüberlastung unseres Büros erst heute auf Ihr Schreiben vom 30.5.47 zurückkommen.

In Anbetracht der von Ihnen geschinsenen Verhältnisse halte ich es doch für zweckmässig, eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Hausgrundstücks herbeizuführen und zwar in der Gestalt, daß Ihre Frau diesen Teil des Nachlasses mit Nutzungen und Lasten übernimmt, ohne die Miterben zu befreien.

Eine Sicherheitsabtretung in der Form, wie sie Ihnen vorschwebt, ist ohne rechtliche Wirksamkeit. Der Verzicht der Miterben auf ihren Anteil am Hausgrundstück kann nur in der Weise erfolgen, daß die Erklärung des Verzichts gegenüber dem zuständigen Grundbuchamt erfolgt. Hierzu ist noch die Eintragungsbewilligung der von der Eintragung betroffenen Personen nach der Grundbuchordnung erforderlich.

Ich halte es für zweckmässig, daß Sie zunächst, wie Sie in Ihrem Bericht vom 11.5.47 vorgeschlagen haben, eine Aussprache zwischen den Miterben herbeiführen. Sie könnten die Miterben darauf hinweisen, daß nur eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Hausgrundstücks erfolgen soll, während die Auseinandersetzung bezüglich der zum Lausgrundstück gehörenden Äcker weiterhin in der Schwebe bleiben soll. Eine solche Teilauseinandersetzung, d.h. eine Auseinandersetzung hinsichtlich einzelner Nachlassgegenstände wird nach der Rechtsprechung

1918

1918

1918 May 30

dann als möglich anerkannt, wenn besondere Gründe es rechtfertigen und die Belange der Erbengemeinschaft nicht beeinträchtigt werden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es Ihnen in Anbetracht der Tatsache, daß die wirtschaftliche Substanz des Hausgrundstücks durch Kriegseinwirkung vernichtet wurde und Sie mit eigenen Geldmitteln das zerstörte Grundstück wieder aufbauen, gelingen wird, besondere Gründe für die Herbeiführung einer Teilauseinandersetzung glaubhaft zu machen.

Was Ihre Vertretungsbefugnis anbelangt, so ist hierzu zu bemerken, daß ein Handeln für die in Deutschland lebenden Miterben, die Ihnen Generalvollmacht erteilt haben, nur dann möglich ist, wenn Ihnen eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zur Verfügung steht.

Aus Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, daß Sie vom Nachlassgericht für die in Amerika wohnenden Erben als Nachlasspflieger eingesetzt wurden. Ihre Vertretungsbefugnis erstreckt sich vorbehaltlich von Beschränkungen, die aus der Bestallungsurkunde ersichtlich sein müssen, auf die Besorgung aller Vermögensangelegenheiten, die die Erben in Amerika betreffen, einschließlich der Verfügung über einen Erbschaftsanteil. Es ist jedoch hierzu zu bemerken, daß zur Bewirkung eines Verzichts auf den Anteil am Hausgrundstück von Seiten dieser Miterben die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

Ohne den Umfang Ihrer Vertretungsmacht, die sich aus der Generalvollmacht und der Bestallungsurkunde ergibt, zu kennen, lässt sich jedoch kein abschließendes Bild über Ihre Rechte geben.

Ich möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, daß Ihre Bestellung als Pfleger nichts an der Tatsache ändert, daß gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 53, Art. I, Ziff. 1 b vorbehaltlich der Genehmigung der Militärregierung Geschäfte verboten sind, die sich auf Vermögen beziehen, die ganz oder teilweise im Eigentum von Personen außerhalb Deutschlands stehen.

Sollten sich bei den notwendigen Verhandlungen mit den Miterben in Deutschland Schwierigkeiten ergeben, bin ich gern bereit, Sie weiter zu beraten; vielleicht wäre auch, da

Herrn Adam J o h e, Beerfelden/Odw. 26. Juli 1947

in Ihrem Schreiben der Sachverhalt nicht klar herauskommt, eine mündliche Erörterung des gesamten Fragenkomplexes in Erwägung zu ziehen.

Für diese Auskunft gestatte ich mir, ein Honorar von RM 30.-- in Ansatz zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

the number of the first page of the document is 5. The date of the document is 25.09.2014. The time is 10:00:00. The document is a scanned copy of a handwritten document.

The document is a scanned copy of a handwritten document. The date of the document is 25.09.2014. The time is 10:00:00. The document is a scanned copy of a handwritten document.

Handwritten text from the document:

(140,140)
Larvae.

Entwurf

Heidelberg, den 24. Juli 1947

Dr. Ha./U.

Herrn

Adam Johe

Beerfelden/Odw.

Sehr geehrter Herr Johe!

Wir bitten zu entschuldigen, daß wir wegen starker Arbeitsüberlastung unseres Büros erst heute auf Ihr Schreiben vom 30.5.47 zurückkommen.

In Anbetracht der von Ihnen geschilderten Verhältnisse halte ich es doch für zweckmässig, eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Hausgrundstücks herbeizuführen und zwar ⁱⁿ der Gestalt, daß Ihre Frau diesen Teil des Nachlasses mit Nutzungen und Lasten übernimmt, ohne die Miterben zu befreien.

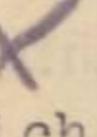
Ist Eine Sicherheitsabtretung in der Form, wie sie Ihnen vorschwebt, ^{ist} ohne rechtliche Wirksamkeit. Der Verzicht der Miterben auf ihren Anteil am Hausgrundstück kann nur in der Weise erfolgen, daß die Erklärung des Verzichts gegenüber dem zuständigen Grundbuchamt erfolgt. Hierzu ist noch die Eintragungsbewilligung der von der Eintragung betroffenen Personen nach der Grundbuchordnung erforderlich.

Ich halte es für zweckmässig, daß Sie zunächst, wie Sie in Ihrem Bericht vom 11.5.47 vorgeschlagen haben, eine Aussprache zwischen den Miterben herbeiführen. Sie könnten die Miterben darauf hinweisen, daß nur eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Hausgrundstücks erfolgen soll, während die Auseinandersetzung "bezüglich der zum Hausgrundstück gehörenden Äcker" weiterhin in der Schwebe bleiben sollen. Eine solche Teilauseinandersetzung, d.h. eine Auseinandersetzung hinsichtlich einzelner Nachlassgegenstände wird nach der Rechtsprechung dann als möglich anerkannt, wenn besondere Gründe es rechtferigen und die Belange der Erbengemeinschaft nicht beeinträchtigt werden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es Ihnen in Anbetracht der Tatsache, daß die wirtschaftliche Substanz des Hausgrundstücks durch Kriegseinwirkung vernichtet wurde

und Sie mit eigenen Geldmitteln das zerstörte Grundstück wieder aufbauen, gelingen wird, besondere Gründe für die Herbeiführung einer Teilauseinandersetzung glaubhaft zu machen.

Was Ihre Vertretungsbefugnis anbelangt, so ist hierzu zu bemerken, daß ein Handel für die in Deutschland lebenden Miterben, die Ihnen Generalvollmacht erteilt haben, nur dann möglich ist, wenn Ihnen eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zur Verfügung steht.

Aus Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, daß Sie vom Nachlassgericht für die in Amerika wohnenden Erben als Nachlasspfleger eingesetzt würden. Ihre Vertretungsbefugnis erstreckt sich vorbehaltlich von Beschränkungen, die aus der Bestallungsurkunde ersichtlich sein müssen, auf die Besorgung aller Vermögensangelegenheiten, die die Erben in Amerika betreffen, einschliesslich der Verfügung über einen Erbschaftsanteil. Es ist jedoch hierzu zu bemerken, daß zur Bewirkung eines Verzichts auf den Anteil am Hausgrundstück von Seiten dieser Miterben die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

Ohne den Umfang Ihrer Vertretungsmacht, die sich aus der Generalvollmacht und der Bestallungsurkunde ergibt, zu kennen, lässt sich jedoch kein abschließendes Bild über Ihre Rechte geben. 

Sollten sich bei den notwendigen Verhandlungen mit den Miterben in Deutschland Schwierigkeiten ergeben, bin ich gern bereit, Sie weiter zu beraten.

Herrn Dr. Otto zur gefl. Kenntnisnahme.

Beerfelden, den 30. Mai 1947.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Heidelberg.
Neuenheimer Landstrasse 4

7. Juni 1947

Nachdem ich Ihre Dienste schon einmal im Sept. v. J. in Anspruch genommen habe, möchte ich Sie heute in einer anderen Sache um Rat bitten. Aus beiliegendem Durchschlag wollen Sie Einzelheiten ersehen.

Die Kernfrage der Angelegenheit ist die, ob und unter welchen Bedingungen es möglich ist, ein Anwesen, Haus und Scheune, durch reine private Abmachung unter den Beteiligten an einen Beteiligten zu übertragen, vielleicht lediglich durch Sicherheitsabtretungs-erklärung, mit dem Inhalt, dass seitens der Beteiligten weder ein Anspruch noch irgend eine Verpflichtung gegenüber dem Anwesen und dem Übernehmer besteht.

Ein Verkauf an einen Beteiligten sowie Grundbucheintrag kann vorläufig nicht stattfinden, weil nur 4 Erben in Deutschland wohnen und zu erreichen sind und 3 andere in Amerika sind.

Die 7 Beteiligten sind voraussichtlich mit einer vorläufigen derartigen privaten Abmachung einverstanden, auch die amerikanischen Erben.

Es handelt sich um eine Erbschaft. Das Haus wurde bei einem Fliegerangriff 1944 zerstört und die Besitzerin, meine Schwägerin, kam dabei um. Meine Frau ist Erbin ausser den andern sechs. Wenn das Anwesen unbeschädigt geerbt worden wäre, hätte ein Erbe ca 1200.- M bekommen. So ist nur ein Trümmerhaufen geerbt worden und der Aufbau bringt den Erben nur Schulden und Kosten, da auch keine Entschädigung bezahlt wurde und vorerst nicht in Aussicht steht. Ich habe Generalvollmacht von den deutschen Erben und für die amerikanischen Erben bin ich vom Gericht als Pfleger eingesetzt.

Wenn ein Erbe die Sache ganz übernehmen will, zu den Bedingungen, die ich in meinem beiliegenden Schreiben entworfen habe, so bin ich damit einverstanden. An einen Fremden soll das Anwesen vorläufig nicht. Nach der Lage der Dinge, wird es den anderen Erben kaum möglich sein die Sache zu übernehmen, da der Kostenpunkt sehr hoch ist und m. E. grosses Risiko besteht, weil noch viel zu verbessern ist und erhöhte Steuern zu erwarten sind.

Ich selbst habe kein Interesse, bin aber nach Lage der Dinge beinahe gezwungen einzuspringen, schon weil ich als Verwalter sehr viel Arbeitszeit und Mühe und die Baukosten hineingesteckt habe.

Ohne Sicherheit möchte ich dies nicht weiter tun, da heute schon Kosten über den Einheits- und Brandkassenwert von mir bezahlt sind. Seit 1944 arbeite an dem Anwesen sodass es jetzt bewohnt ist. Was es eben heisst etwas aufzubauen, weiss nur der, der gebaut hat.

Zu gewinnen ist m. E. nichts, weil nach meinem Vorschlag das Anwesen jetzt schon mehr als das doppelte Kosten und noch hohe Kosten und sehr viel Arbeit und Mühe entstehen.

Ich möchte nun die Sache los sein oder für meine weiteren Mühen und Kosten eine Sicherheit haben. Wenn ersterer Weg nicht möglich ist, weil die anderen Erben nicht einspringen können oder wollen, so bleibt mir nur Übernahme und Abfindung der anderen Erben möglich.

// Vorerst Abmachung nur unter den Beteiligten mit schriftlicher Erklärung, dass weder jemals weitere Ansprüche gestellt noch Kosten übernommen, später keine Einwendungen gemacht werden, weder von den Erben noch ihren Nachkommen, die z. Zt. mit der Sache nichts zu tun haben und dass ein späterer Eintrag ins Grundbuch ohne Einwendung vorgenommen und unterschrieben wird.

// Vielleicht können Sie mir eine entsprechende Bescheinigung entwerfen.

Der Weiterbau ist zwingend, wenn nicht meine 3 Jahre lang ~~aus~~ gewendete Mühe umsonst gewesen sein soll.

Eine weitere hypothekarische Belastung ist bei dem Wert des Objekts nicht tragbar, hätte auch keinen Zweck, weil mir ~~es~~ ~~weil mir dann~~ zur Erhaltung des Anwesens wieder grosse Kosten, viel Arbeit und Sorgen blieben. Denn da die andern Erben nichts tun, dies auch nicht können, hängt alles an mir als Verwalter, der ich nicht Erbe bin.

Ob ich dann eines Tages zu meinem Geld käme? Ich glaube es nicht. Es bliebe also vollständige Übernahme durch einen Erben oder die Übernahme durch mich als Verwalter, weil wir den Verkauf an einen Fremden vorerst vermeiden wollen.

Übernehme ich die Sache und alle Kosten und Risiken, sowie die weiteren Arbeiten, so muss ich gesichert sein, indem ich das Anwesen unter Abfindung der Erben übernehme, auch wenn vorerst kein Eintrag ins Grundbuch stattfinden kann.

Auf Grund der angezeigten Erklärung könnte dann ohne Risiko weiter arbeiten, weil ich später mit dem Anwesen als Eigentum rechnen könnte, einerlei ob ich das hineingesteckte Vermögen wieder realisieren kann oder nicht.

Nach den Generalvollmachten könnte ohne Rückfrage handeln, will dies aber nicht tun.

Ich könnte auch Erbauseinandersetzung beantragen. Das will ich auch vermeiden.

Es dreht sich hauptsächlich um meine Entlastung und Sicherheit.

Bitte um baldige Antwort und Ihre Honorarforderung.

Hochachtungsvoll



A handwritten signature in black ink, which appears to read "Wilhelm Johe". The signature is written in a cursive style with a horizontal line underneath it.

PS. Keiner der Beteiligten fällt unter eine Vermögenskontrolle oder eine politische Belastung.

Gerade das will vermeiden, wenn ich nicht gesichert bin.

Bericht über den Aufbau des Hauses von Gustel.

Das Haus ist jetzt soweit hergestellt, dass es von Mietern bezogen werden konnte. Kosten bis jetzt ca 12 tausend = 12.000.-/-, bis zur vollständigen Fertigstellung kommen noch weitere 2 - 3000.-/-% Kosten hinzu. Brandkassenwert und Einheitswert des ganzen Anwesens 9-10000.-/-% Bis zur Fertigstellung sind die Kosten von mir als Verwalter mit ca 14-15000.-/-% getragen und keiner der Erben hat etwas zu zuschliessen. Wenn keine neuen Kosten entstehen würden, dauert es 10 - 12 Jahre bis die Erben aus Miete oder Verkauf etwas erhalten können. Das Anwesen ist noch sehr reparaturbedürftig. Wenn an der Scheune nicht bald etwas gemacht wird, besteht die Gefahr des vollständigen Verfalls. Der Schweinestall muss abgetragen werden, da durch Einsturzgefahr Aufräumungsarbeiten, Kosten und Lebensgefahr für die Anwohner ~~bedroht~~ entstehen. Weiter ist mit sehr hohen Belastungen durch Steuern zu rechnen, sodass in absehbarer Zeit die Erben oder ich als Verwalter Zuschüsse machen müssten. Pro Erbe wären dies m.E. 800.- - 1000.-/-% oder für mich allein 5 - 7000.-/-. Es wäre, mag kommen was will, nicht zu verantworten, weiter dieses Risiko für die Erben zu übernehmen, wenn sie in absehbarer Zeit doch keine Einnahmen durch das Haus haben. Ich selbst kann die Kosten und das Risiko, sowie die kommenden Steuern nicht übernehmen, wenn ich nicht ausreichend gesichert bin. Andererseits ist das Anwesen bis jetzt schon über den Wert hinaus belastet.

Heute wäre es vielleicht möglich, das zu erzielen, dass den Erben der Betrag ausbezahlt wird, den Sie geerbt hätten, wenn das Anwesen unbeschädigt geerbt worden wäre.

Bei einer ev. Geldregelung, die in weiter Ferne steht, ist für das Anwesen kaum mehr als die Baukosten zu erzielen. Es ist aber auch dann mit den hohen Steuern und Erhaltungskosten zu rechnen. Das Anwesen müsste dann unter Zwang verkauft werden und den Erben blieben m.E. noch Schulden und rückständige Steuern. Ausserdem wäre das Feld dann auch gefährdet.

Bei einer jetzigen befriedigenden Lösung wären die Erben die Sorgen und Kosten los, das Feld bleibt erhalten und bringt jährlich Pacht-einnahmen, während es jetzt mitbelastet ist.

Zum Andenken von Gustel und Fritz sollte man das Anwesen nicht in fremde Hände geben. Jeder Erbe könnte es auf seine Kosten übernehmen, wenn er die auf dem Anwesen ruhenden Kosten übernimmt und die Erben mit dem Betrage auszahlt, der ihnen geblieben wäre, wenn das Haus unbeschädigt geerbt worden wäre.

Der Übernehmer hätte dann 14-15000.-/-% Schulden zu übernehmen und an die Erben ca 10.000.-/-% ist pro Erbe ca 1200 zwölftausend Mark auszuzahlen. Das Anwesen kostet ihn dann ca 25000.-/-% Alle weiteren Kosten und Steuern bleiben dem Erwerber. Die Erben sind entlastet, haben weder noch Ansprüche noch weitere Verpflichtungen und Zuschüsse. Das Feld bleibt den Erben erhalten und sie haben sofort jährlich Einnahmen vom Feld.

Dafür verzichten die Erben auf jede weiteren Ansprüche an das Haugrundstück. Sie erklären sich dazu schriftlich bereit, auch dass sie bei der gerichtlichen Eintragung ins Grundbuch, die nicht sofort erfolgen kann, später keine Einwendungen machen und den Grundbucheintrag auf Anforderung des Gerichts unterschreiben.

Als Verwalter möchte ich auf alle Gefahren betr. Kosten und Steuern aufmerksam machen und jede unnötige Kosten für die Erben vermeiden. Nach meiner Erfahrung ist damit zu rechnen, dass Schulden und Kosten entstehen und ich an die Erben herantreten müsste.

Mein obiger Vorschlag wird dies vermeiden und die Erben haben das, was sie tatsächlich geerbt haben.

Es entsteht noch viel Arbeit.

Deshalb müssen wir uns bald, soweit wir hier sind, aussprechen und einen

einen Tag zur Aussprache festsetzen.
Die 3 amerikanischen Erben sind mit jeder Regelung einverstanden.



Wilhelm Johe

Bei dem doppelt bis 3 fach bezahlten Preis kann ein Übernehmer
kaum etwas gewinnen, sondern eher sein Vermögen riskieren.

Vermögensübersicht. Anlage zum Bericht über Aufbau, Anwesen der bei einem Bombenangriff verstorbenen Auguste Breunig, Beerfelden Gammelisbacherstrasse 5. Verwalter der 8 Erben Wilhelm Joha Beerfelden Rollgasse

„Verwalter“ hat bis heute 24 384.-ℳ zu bekommen für Auslagen.

Miete jährlich 1428.-/ Lasten, Zinsen, Amortisation, eilige
Erhaltungsreparaturen, Steuern.
Bleibt altes Haus, ein verfallener
Schweinestall, baufällige Scheune,
letztere ungünstigste Lage.

Entschädigung fraglich, gegenüber, Lastenausgleich und Steuern.

Alles war entsprechend den Umständen zwangsläufig. Wohnungsnot, Trümmerbeseitigung, Abbruch, Enteignung, lange Bauzeit.

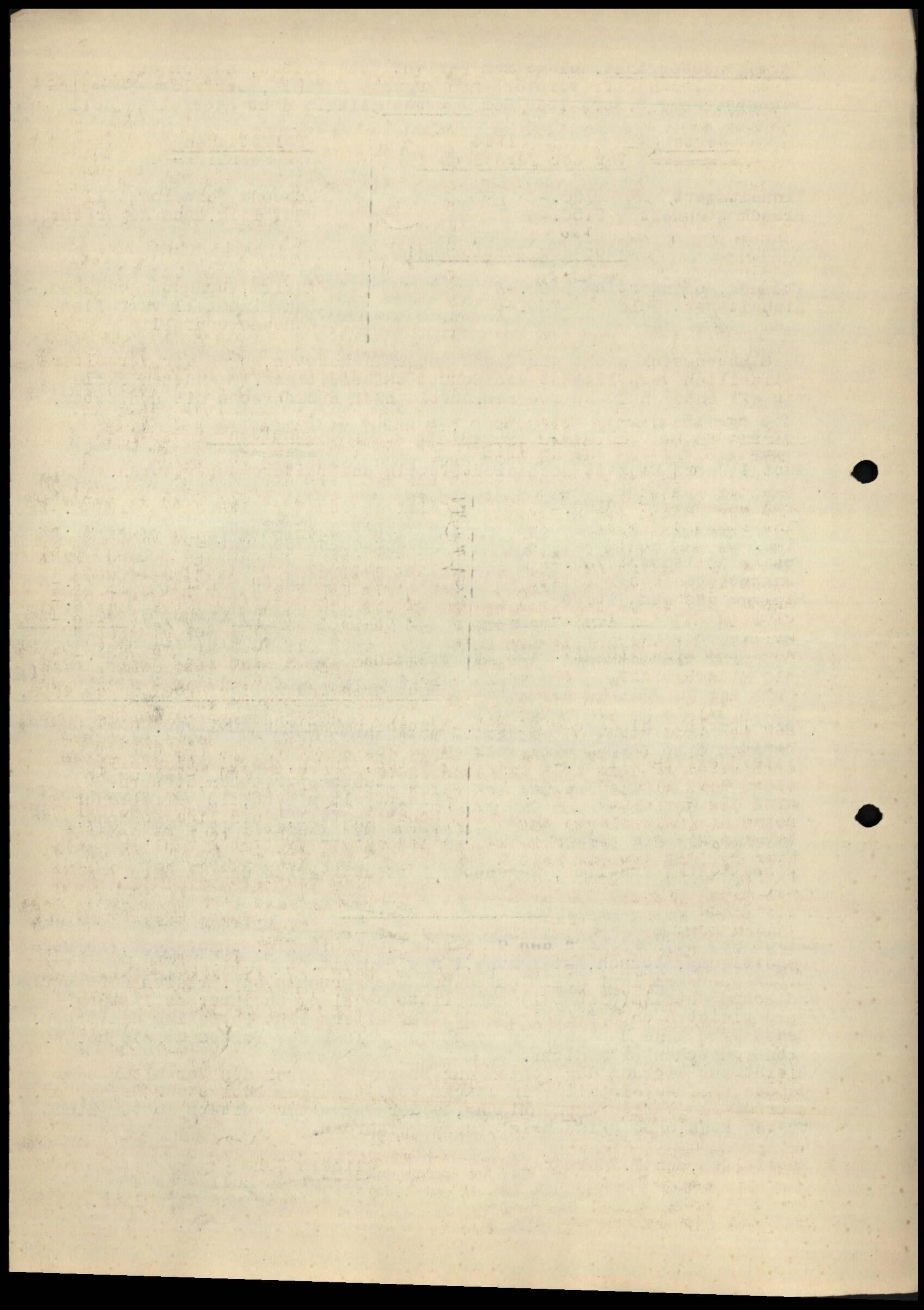
Erben wünschen laut Vollmachten und Rücksprachen bzw. Briefen der amerikanischen Anteile (3 Achtel) schnellste Regelung zu ihrer Entlastung.

Feld bleibt nach Befriedigung des Verwalters laut Vorschlag den Erben. Jeder Erbe kann das Anwesen gegen Auszahlung der Kosten allein haben. Erben wünschen dies nicht.

Bleibt zur Deckung der Lasten nur Übernahme durch den Verwalter oder dessen Ehefrau als Miterbin zwecks vollständiger Entlastung der Erben. Andernfalls Verkaufsgenehmigung, da der Verwalter weitere Kosten nicht tragen kann, ohne seine Existenz zu gefährden.

Beerfelden, den 7. Februar 1948

Wilhelm Joh^e
Beerfelden Rollgasse 4
Als Pfleger und Verw^{alt}er.



Betr. Bericht über den Aufbau des Anwesens Auguste Breunig Beerfelden

Zerstört durch Bomben im April 1944. Besitzerin getötet. Es ist anzunehmen, dass die Verstorbene infolge ihres schweren Leidens das Jahr auch ohne Bomben nicht überlebt hätte. Laut Testament sind 7 Erben vorhanden, wovon 3 in Amerika wohnen. Infolge langer Krankheit des Mannes, der 1937 verstarb und langer Krankheit der Frau Breunig war das Anwesen sehr reparaturbedürftig. Der Einheitswert des Anwesens liegt zwischen 8 und 9000.-ℳ. Brandkassenwert etwas darüber. Der nicht durch Bomben zerstörte Schweinestall ist zusammengebrochen und die Scheune ist baufällig. Bei unbeschädigtem Anwesen hätten die Erben allein von diesem ~~je~~ 1000.-ℳ - 1200.-ℳ bekommen können, da mit ihrem Einverständnis noch ein Schwager einen Teil haben sollte. Nach der Bombennacht, war das Haus in seinen wesentlichen Teilen zerstört und abgebrannt, den Rest der Zerstörung besorgte das Wasser, solange kein Dach errichtet war. Abbruch und Aufräumung hätten den Wert des Grundstückes meist aufgezehrt und die Erben hatten wenig oder nichts. Nach Rücksprache mit den Deutschen Erben und deren Generalvollmachten sowie Bestellung als Pfleger durch das Amtsgericht Beerfelden für die amerikanischen Erben, habe ich mich entschlossen aufzubauen um zu retten, was zu retten war, in der Annahme einer kommenden Kriegsschadenvergütung und um Wohnungen zu schaffen. Da die Erben nicht bezahlen konnten, habe mit Hilfe der Bank und dann selbst das Aufbaukapital gestellt, in dem Gedanken, für die Erben einen Wert zu schaffen und auch etwas zur Linderung der Not beizutragen.

Die Schadensvergütung für das Haus kam nicht. Durch lange Bauzeit von 1944 an und heute, Jan. 1948 noch Reparaturen von einigen tausend Mark haben die Baukosten schon bisher den Einheits- und Brandkassenwert wesentlich überschritten. Es wären somit für die Erben Schulden vorhanden und etwas Feld, das zu dem Ebbgut gehört, mitbelastet. Nach Rücksprache mit den deutschen Erben und Korrespondenzen und Generalvollmachten der amerikanischen Erben sind alle mit Verkauf des beschädigten Anwesens einverstanden bzw. mit Übernahme durch mich oder meiner Frau, die Miterbin ist. An die Erben wurden je 1200.-ℳ ausbezahlt = 9600.-ℳ. Nach den in Amerika beglaubigten Generalvollmachten der dortigen Erben, welche je ein Sperrkonto bei der Kreissparkasse in Erbach haben, das ich aber nicht zu vertreten habe, hältte mich für berechtigt, die Beträge dort einzuzahlen. Alle haben das erhalten, was sie bei unbeschädigtem Anwesen 1944 erhalten hätten. Ich habe den Erben somit einen Wert erschaffen, den sie nicht geerbt hatten. Mit der Auszahlung sind sie entlastet und das gesetzte Feld ist für sie frei, wenn ich für meine Kapitalvorlagen durch Übernahme des Anwesens eine Sicherheit bekomme. Mit den Aufbaukosten, der Auszahlung und den kommenden Lasten habe ich das Anwesen bald 3 mal bezahlt. Die Entwicklung war zwangsläufig, bedingt durch die unvorhergesehenen Umstände. Persönlich habe nie daran gedacht das Anwesen zu übernehmen. Heute noch kann jeder Erbe die Sache gegen Auszahlung meiner Vorlagen das Anwesen übernehmen, was jedoch kaum möglich und auch nicht gewünscht ist.

Ich habe mein Sparvermögen und das meiner Frau in die Sache gesteckt und bei den kommenden Belastungen ist auch mein restliches Betriebsvermögen gefährdet wenn nicht schnell eine Überschreibung im Grundbuch stattfindet, was auch im Interesse der Erben ist. Sie sind dann entlastet, denn es entstehen noch hohe Kosten und teure Reparaturen, die ich nicht mehr riskieren kann, wenn ich keine Sicherheit habe. Die Existenz ist gefährdet, das wollen die übrigen Erben nicht. Besonders die amerikanischen Erben wären sehr beunruhigt, wenn sie hören, dass das Vermögen ihrer Schwester, in langen Jahren erworben, gefährdet ist. Bei einer Währungsreform ist Haus und Geld in gleicher Weise entwertet und auch bei Auszahlung einer kleinen Kriegsschadenssumme, werden mit dieser die Aufbaukosten und Auszahlungen nicht gedeckt. Das Haus wäre verfallen und es wären noch Kosten für Abräumung usw. für die Erben entstanden. Das alles habe zu Gunsten der Erben vermieden und die Erben haben den Betrag, den sie geerbt haben. Ich wurde von der Polizei für Aufräumung verantwortlich gemacht.

Ich habe nun als Verwalter nach fast 3 jährigem Kampf den Erben mit meinem Vermögen ihren Anteil gesichert, sie von Lasten befreit mit meinem Vermögen.

Ausserdem habe für 4 Familien, dabei 3 Witwen mit 5 unmündigen Kindern Wohnungen geschaffen.

Ich bitte um Unterstützung und schnelle geeignete Regelung durch Genehmigung des Eintrags in Grundbuch zur Sicherung meiner Forderung, damit nicht mein Restvermögen und das meiner Frau und meines Kindes gefährdet ist.

Verwalter wie die Erben sind politisch unbelastet.

Aufbau war in erster Dringlichkeitsstufe.

Nach allen Rücksprachen mit den Behörden, Amtsgericht, Bauamt, Erben und den Vollmachten musste sich der Verwalter für alle Handlungen berechtigt halten.

Nachdem der Bau 1944 begonnen war, war eine Abstoppung nicht mehr möglich. Entweder Trümmer und Schäden für die Erben oder Aufbau und Wohnungen.

Verwalter hat Forderung an die Erben weit über den Wert des noch nicht fertig gestellten Anwesens.

Wilhelm Johe
Beerfelden (Hessen)

Situationsbericht über Aufbau Haus Breunig Beerfelden, Gammelsbacher=Strasse 5. Zerstört durch Fliegerbomben und Brand im April 1944

Dachstuhl abgebrannt. Erster Stock stark ausgebrannt. Alle Treppen bis Parterre verbrannt. Decken und Wände zerstört durch Wasser und Feuer. Untere Räume stark durch Wasser und Truppenlager beschädigt. Sehr viel Schutt im Haus, auf der Strasse und in den Höfen. Fast keine Fenster mehr.

Arbeiten seit 1944: Schutt abfahren. Haus, 14-15 Räume einschliesslich Keller von Schutt frei machen. Ziegel, Balken, Sand, Bretter, Kalk und sonstiges Material beifahren mit eigenem Auto. Viele sonstigen Aufräumungs- und Abbrucharbeiten.

Die meisten Böden borden. Decken verschalen. Alle Räume verputzen und streichen. Schweinestall abräumen, heute noch Trümmer. Scheune und Stelle aufräumen, heute noch sehr baufällig.

800-1000 Gänge, Reisen zu Behörden, Materiallieferanten und Handwerkern. Reichlich Korrespondenzen. Seit 1944 fast täglich, ist 3 Jahre, 2 - 4 Stunden und länger Arbeiten und Gänge.

Kapitalbeschaffung, Kapitaleinsatz.

Reine Baukosten bis 1947 13000.-ℳ - 14000.-ℳ

Zur Erhaltung und Fertigstellung sind weitere 4000.-ℳ - 6000.-ℳ nötig. Sonstige Belastungen und Steuern.

Scheune und Schweinestall erfordern noch reichlich Abruch- und Aufräumungsarbeiten. Scheune grosse Reparaturen.

Einheits- und Brandkassenwert 8-9000.-ℳ

Die Beteiligten haben kein Haus sondern einen Trümmerhaufen geerbt und etwas Feld.

Vermögen deckt bei weitem nicht die jetzigen Schulden und kommende Kosten.

Verwalter und Pfleger hatt alle Arbeiten und Kosten übernommen, und damit das Anwesen gegen den Einheitswert überbezahlt. Da die Erben nichts zu den Kosten des Aufbaus und der weiteren Unterhaltung beitragen können, ebensowenig an den Arbeiten, ist der Verwalter auch für weitere Kosten Steuern und Arbeiten verantwortlich.

Um einen klaren Überblick zu haben ist er bereit jedem Erben 1200.-ℳ Abfindung in Bar= 9600.-ℳ auszuzahlen, also den wahren Einheitswert des Hauses bei unbeschädigter Erbschaft, wenn die Erben auf jeden weiteren Anspruch verzichten. bedingt.

Mit den kommenden Reparaturkosten und Lasten wäre das Anwesen gegenüber dem Einheitswert ca 3 fach bezahlt.

Bei Währungsreform geht der Wert des Anwesens wesentlich zurück und würde nicht die Auslagen decken, sodass den Erben keine Werte, sondern Schulden bleiben. Verwalter will das nicht verantworten. Bei Schulden bliebe das Feld mitbelastet.

Bei Regelung wie vorgeschlagen, wird das Feld frei und steht den Erben zur späteren Auseinandersetzung voll zur Verfügung. Ebenso die laufenden Pachteinnahmen.

Das Anwesen mit einer Hypothek zu Gunsten des Verwalters zu belasten für seine Forderungen an das Haus, hat keinen Zweck, weil weitere hohe Ausgaben von ihm gemacht werden müssen und die Kosten den Wert übersteigen. Er muss selbst die weiteren Erhaltungs- und Reparaturkosten tragen um seine Sicherheit und den Wert des Anwesens zu erhalten.

Beerfelden, den August 1947

Bitte wenden!

Wilhelm Johe Beerfelden

als Verwalter und Pfleger

l. w.

Die Belange der Erben sind in jeder Weise einwandfrei vertreten, wenn lt. Vorschlag gehandelt wird.

Jeder Erbe kann das Anwesen zu gleichen Bedingungen übernehmen.

Vor dem Aufbau hätten sie sehr wenig bekommen und nach einer Währungsreform können sie wegen Überlastung nichts bekommen.

Wenn an dem Anwesen nicht weiter gearbeitet wird, tritt wieder Verfall ein.

Kommende Lasten ruhen weiter auf den Schultern des Verwalters.

Da er den grössten Teil seines Barvermögens zu Gunsten der Erben in die Sache gesteckt hat, ist es ihm nicht möglich, weitere Belastungen zu riskieren. Er müsste an die Erben heran treten, was ohne Erfolg wäre.

Von 5 deutschen Erben liegen beglaubigte Erklärungen vor, dass sie ~~an~~ Abfindung verzichten und auch keine Kosten mehr haben.

Von 3 amerikanischen Erben liegen notariell beglaubigte Generalvollmachten und Briefe vor, dass Verwalter handeln kann. Sie würden sich sehr beunruhigen, wenn sie erfahren würden, dass mein, wie das Vermögen ihrer Schwester bei der Sache gefährdet ist.

Weil ich als Verwalter für die Erben ~~erst~~ einen Wert erst wieder geschaffen habe, die Erben befriedigt sind und ich für 4 Familien und z.T. Witwen mit 6 unmündigen Kindern 4 Wohnungen geschaffen habe komme ich in Gefahr, mein Vermögen zu riskieren und noch unter Vermögenssperre zu fallen, wenn sich nicht auf einfache Art durch das Grundbuchamt ein Weg finden lässt, der dem Wunsch aller beteiligten Erben entspricht und mir Sicherheit gibt.

Es handelt sich nicht um jüdischen Besitz. Die Erben sind alle ev. und politisch ~~un~~belastet.

Nach einer Währungsreform, bei der der Verwalter ausser den noch nötigen Reparaturen, die Lasten zu tragen hätte, wird die Lage noch schwieriger. Er ist der Lage dann finanziell nicht mehr gewachsen und riskiert sein übriges Vermögen.

// Er würde das Anwesen sofort an einen Erben nach Bezahlung seiner Kosten abgeben, was aber ~~noch~~ Lage der Dinge nicht möglich ist und auch von den Erben nicht gewünscht wird.

Der Verwalter, wie auch seine Frau als Miterbin an dem Anwesen hat aus genannten Gründen kein Interesse an dem Haus.

Andererseits gibt es keinen anderen und besseren Weg zur Sicherung als Übernahme im Gange der Erbauseinandersetzung durch einen Mit-erben.

Der Zweck der Sperrgesetze ist erfüllt.